

Imkerei in Österreich

Ratgeber



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Inhaltsverzeichnis

1. Wer darf in Österreich Bienen halten? 5

Allgemeines zu den Bienenzuchtgesetzen der Bundesländer 5

2. Was muss bei der Aufstellung von Bienenständen beachtet werden? 6

Aufstellung von Bienenständen gemäß Bienenzucht- und Bienenwirtschaftsgesetzen der Länder 6

Raubende Bienen und Aufbewahrung 10

Bienenrassen 12

Einfangen von Bienenschwärmen 12

Wanderung mit und Transport von Bienen-völkern – Überblick über die Landesregeln 12

Handel mit Bienen 15

Einfuhr von Bienen aus Drittstaaten nach Österreich 18

3. Wo muss die imkerliche Tätigkeit gemeldet werden? 21

Meldung der Bienenhaltung gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009) 21

Bäuerliche Sozialversicherung und daraus resultierende Meldung der imkerlichen Tätigkeit 24

Finanzamt und Einheitsbewertung von Imkereien 26

Wertfortschreibung des Einheitswertes 27

4. Welche gewerberechtlichen und steuerlichen Aspekte müssen berücksichtigt werden? 28

Gewerberechtliche Aspekte in der Imkerei 28

Registrierkasse – Regelungen für Imker:innen 31

Umsatzsteuer – Steuersätze 32

5. Welche Fördermöglichkeiten für Imker:innen gibt es? 33

6. Wie ist die Imkereibranche in Österreich organisiert? 34

7. Wie gelingt der Umstieg auf Bio-Imkerei? 35

Umstieg auf Bio-Imkerei – Was ist zu beachten? 35

8. Was muss man betreffend Bienengesundheit beachten? 36

Das Österreichische Bienengesundheitsprogramm stellt sich vor 36

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber

Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich
Schaufelgasse 6, 1015 Wien

Redaktionsteam:

Elisabeth Lenz, LKÖ
Kerstin Seitz, LKÖ
Christian Boigenzahn, Biene Österreich
Gabriele Eder, Biene Österreich
Theresa Frühwirth, Bienenzentrum Oberösterreich
Melanie Haslauer, LK Niederösterreich
Leo Kirchmaier, LK Niederösterreich
Matthias Lentsch, BMLUK
Elisabeth Thurner, LK Kärnten
Elke Ziegelwanger, BMLUK

Autor:innen „Imkerei in Österreich“,

2. Auflage, erschienen im März 2026

Christian Boigenzahn, Biene Österreich
Thomas Bozzetta, BMLUK
Johannes Brandstetter, LFA Oberösterreich
Gabriele Eder, Biene Österreich
Theresa Frühwirth, Bienenzentrum Oberösterreich
Peter Frühwirth, Die Hochlandimker Frühwirth KG
Kerstin Grabner, LK Kärnten
Melanie Haslauer, LK Niederösterreich
Andrea Höflechner-Pörtl, BMASGPK
Leo Kirchmaier, LK Niederösterreich
Denise Knott, BMASGPK
Hemma Köglberger, AGES
Sandro Köpf

Hans Köstner, BMLUK
Matthias Lentsch, BMLUK
Josef Mayr, AGES
Linde Morawetz, AGES
Erich Moser, LK Kärnten
Rosmarie Pichler, AGES
Daniela Schachner, AGES
Kerstin Seitz, LKÖ
Johanna Škof, LK Kärnten
Elisabeth Thurner, LK Kärnten
Sabine Wendtner, LFA Salzburg

Redaktionsschluss: Wien, März 2026

Digitale Hilfsmittel für die Bienengesundheit	37	12. Wie berechne ich den Deckungs-	
Meldepflichtige Krankheiten	38	beitrag im Imkereibetrieb?	49
Nicht meldepflichtige Krankheiten	40	Ermittlung Deckungsbeitrag.....	49
Varroa	40	13. Wie ist die Imkerei mit der	
Asiatische Hornisse (<i>Vespa velutina</i>)	41	bäuerlichen Landbewirtschaftung	
9. Welche Aus- und Weiterbildungs-		verzahnt?	54
möglichkeiten gibt es in der Imkerei?	42	Imkerei und Landnutzung.....	54
Facharbeiter:innen- und		Digitale Bienenwanderbörse – Vernetzung von	
Meister:innenausbildung	42	Imkerei und Landwirtschaft	56
Facharbeiter:innenausbildung		ÖPUL – Biodiversität und Imkerei.....	57
Bienenwirtschaft.....	42	Bienen und Pflanzenschutz	57
Meister:innenausbildung Bienenwirtschaft	43	Verdacht auf Bienenvergiftung –	
Weiterbildungsmöglichkeiten für Imker:innen	43	Was kann man tun?	58
10. Was muss ich beim Inverkehr-		14. Übersicht imkerliche	
bringen von Lebensmitteln beachten?	44	Fachrechtsmaterie	59
Richtige Kennzeichnung von Honig	44	15. Weiterführende Literatur	61
Auszug aus dem Österreichischen Lebensmittel-		16. Wichtige Adressen	62
buch, Kapitel B3	47		
Die Österreichische Honigverordnung.....	47		
11. Welche Möglichkeiten gibt es,			
Honig erfolgreich zu bewerben?	48		
Honigmarketing Projekt von Biene Österreich.....	48		

Weitere Autor:innen des Ratgebers

„Imkerei in Niederösterreich“,

1. Auflage, erschienen im März 2017

Isabella Bock, Johann Damoser, Sonja Dichtl,
Martin Fischl, Adelheid Gerl, Johann Gruscher,
Anton Hölzl, Emanuel Huber, Ulrike Huspeka,
Alfred Kalkus, Christine Kraft, Martina Löffler,
Andrea Kirchmaier, Dietmar Niessner, Vera Pach-
trog, Roman Prein, Sylvia Scherhauer, Johann
Schlögelhofer, Josef Stich, Heinz Wilfinger, Alfred
Wimmer

Gestaltung:

Sonja Hießberger, LK Niederösterreich

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH,
2540 Bad Vöslau

Copyright

Alle Inhalte vorbehaltlich Druck- und Satzfehler.
Die Erstellung der Unterlagen erfolgte nach
bestem Wissen und Gewissen der Autor:innen.
Autor:innen sowie des Herausgebers können
jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und
deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die
vorliegende Publikation ist urheberrechtlich
geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil
der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne
Genehmigung des Herausgebers reproduziert

oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



Einleitung

Die Imkerei in Österreich bietet heute vielfältige Chancen – etwa für die nachhaltige Lebensmittelproduktion sowie für die Schaffung neuer Einkommens- und Entwicklungsmöglichkeiten. Zugleich bringt sie jedoch auch neue Herausforderungen, wie die Einhaltung zahlreicher rechtlicher Rahmenbedingungen, mit sich. Darüber hinaus erbringt die Imkerei durch die Bestäubung eine unschätzbar wertvolle Ökosystemleistung für die gesamte Gesellschaft.

Ein wachsendes Umweltbewusstsein, das steigende Interesse an nachhaltiger Landwirtschaft und die Nachfrage nach regionalen, hochwertigen Lebensmitteln schaffen günstige Voraussetzungen für die Bienenhaltung. Immer mehr Menschen erkennen den ökologischen und gesellschaftlichen Wert der Imkerei – sei es durch ihren Beitrag zur Biodiversität und dem Erhalt gesunder Ökosysteme oder durch die Bestäubung in der Landwirtschaft und der damit verbundenen Ernährungssicherung.

Gleichzeitig erfordern veränderte klimatische Bedingungen – etwa längere Vegetationsperioden und mildere Winter – eine angepasste Betriebsweise, insbesondere im Hinblick auf die Varroa-Bekämpfung und die Überwinterung der Bienenvölker. Auch neue Herausforderungen wie die Ausbreitung invasiver Ar-

ten, etwa der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*), sowie zunehmende Anforderungen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und -hygiene verlangen Fachwissen und Aufmerksamkeit.

Diese Broschüre richtet sich an alle, die sich für die Bienenhaltung interessieren – von Einsteiger:innen in die Imkerei bis hin zu Erwerbsimker:innen. Sie bietet einen praxisnahen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, Fördermöglichkeiten, Aus- und Weiterbildungschancen sowie Antworten auf zentrale Fragen rund um die Imkerei in Österreich. Ziel ist es, Imker:innen bei einer rechtskonformen, nachhaltigen und erfolgreichen Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Die Inhalte sind übersichtlich nach Themenschwerpunkten gegliedert – von rechtlichen Grundlagen über Bienenstandorte und Meldepflichten bis hin zu Bio-Imkerei, Bienengesundheit, Vermarktung und Lebensmittelrecht. Ergänzt wird die Broschüre durch Informationen zu Förderprogrammen, Bildungsangeboten und zur Rolle der Interessenvertretungen. Mit dieser Broschüre möchten wir einen Beitrag dazu leisten, die Imkerei in Österreich als wertvolle und zukunftsfähige Praxis zu fördern – zum Wohl der Bienen, der Natur und der Menschen.



Honig ist ein natürliches Lebensmittel, das Honigbienen aus gesammeltem Nektar oder Honigtau herstellen, indem sie ihn im Bienenstock umwandeln, anreichern, Wasser entziehen und in Waben reifen lassen. Honig darf nichts entnommen oder zugegeben werden, wenn er als Honig in Verkehr gebracht werden soll.



1. Wer darf in Österreich Bienen halten?

Allgemeines zu den Bienenzuchtsgesetzen der Bundesländer

Die Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich Bienenzucht und -haltung obliegen den einzelnen Bundesländern und sind durch die jeweiligen Bienenzucht- bzw. Bienenwirtschaftsgesetze geregelt. In fünf Bundesländern (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien) ist die Bienenhaltung und Bienenzucht ausdrücklich jedermann gestattet. Auch in den übrigen Bundesländern gibt es keine besondere Bewilligungspflicht. Daher steht die Ausübung der Imkerei in ganz Österreich grundsätzlich jeder Person frei, sofern die jeweils geltenden

gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Eine formale berufliche Mindestqualifikation zur Ausübung der Imkerei ist nicht erforderlich. Ergänzend zu den länderspezifischen Regelungen sind auch bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere im Bereich des Veterinär-, Tierschutz-, Tiertransport- sowie Lebensmittelrechts zu beachten.

Imkerei ist eine Sparte der Landwirtschaft. Jede Person in Österreich darf die Imkerei frei ausüben. Es gibt keine berufliche Mindestqualifikation.





Foto: Paula Pöchlauer-Kozel/LTK Naturerreich

2. Was muss bei der Aufstellung von Bienenständen beachtet werden?

Aufstellung von Bienenständen gemäß Bienenzucht- und Bienenwirtschaftsgesetzen der Länder

Raumordnung, Bauordnung und Naturschutz beachten

Für die Aufstellung von Bienenständen oder Bienenhäusern sind die jeweiligen Bestimmungen der Raum- und Bauordnung zu beachten. Je nach

Bundesland kann es auch zu Einschränkungen bei der Aufstellung von Bienenständen in Gebieten kommen, die durch die Landesnaturschutzgesetze gesondert geschützt sind. Eine Tierhaltung, die über das übliche Halten von Haustieren hinausgeht, ist beispielsweise in Wohngebieten (Bauland-Wohngebiet) grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme bildet z. B. Oberösterreich, hier darf ein Heimbienenstand mit maximal drei Bienenstöcken errichtet werden. Im „Grünland“ darf die Bienenhaltung üblicherweise ausgeübt werden.

Holen Sie vor der Aufstellung von Bienenständen oder Bienenhäusern sowie vor Investitionen unbedingt fachliche Beratung ein, da in der Regel eine Einzelfallbeurteilung erforderlich ist. Ansprechpartner:innen sind insbesondere Imkerverbände, Landwirtschaftskammern und Gemeinden.



Mindestabstände zu Grundstücksgrenzen und öffentlichen Verkehrsflächen

Bei der Aufstellung von Bienenständen sind bestimmte Mindestabstände zu Grundstücksgrenzen



Foto: Paula Pöchlauer-Kozel/LTK Naturerreich

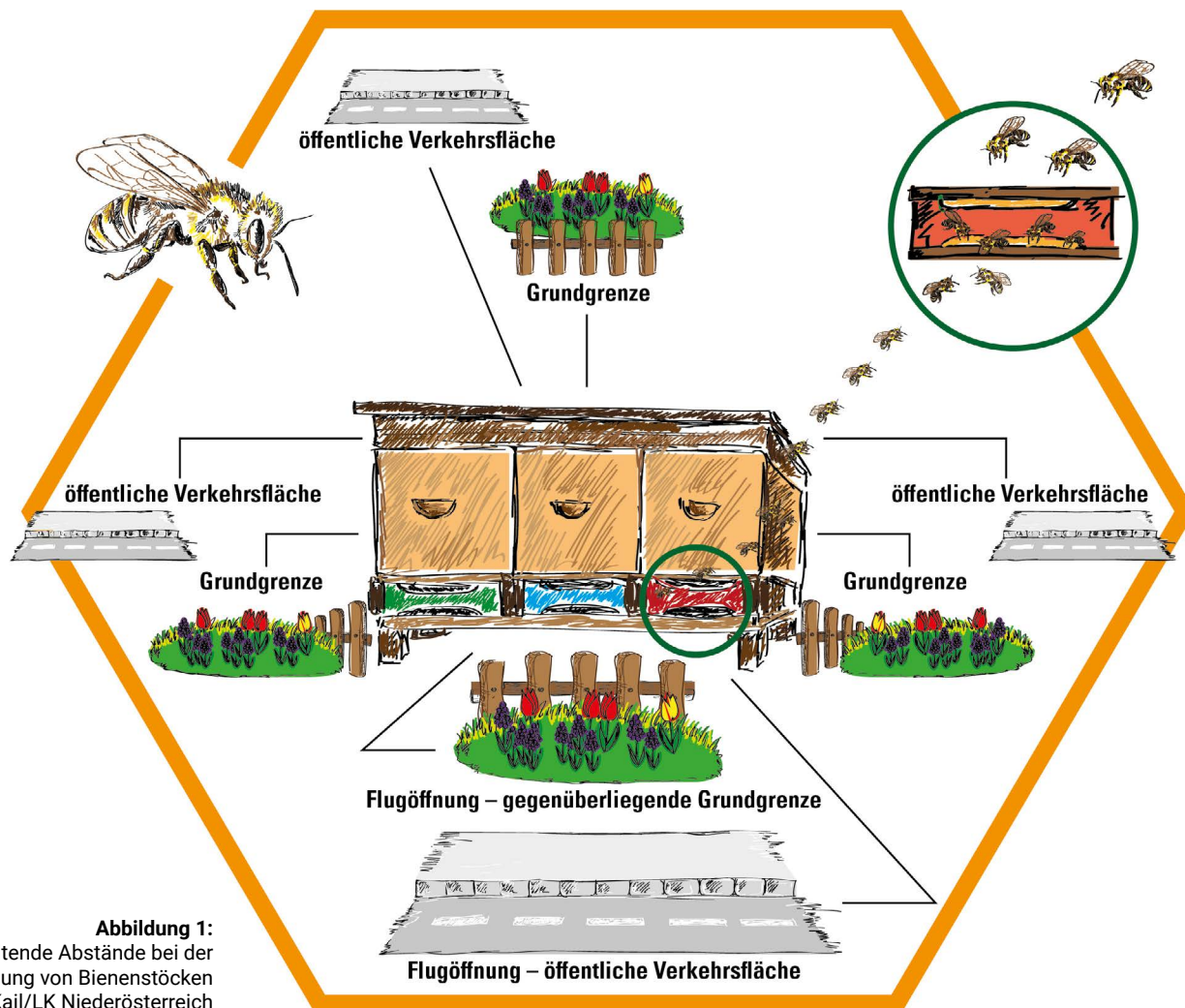


Abbildung 1:
Einzuhaltende Abstände bei der
Aufstellung von Bienenstöcken
© Eva Kail/LK Niederösterreich

Tabelle 1: Bei der Aufstellung von Bienenständen einzuhaltende Mindestabstände
(Achtung - stark vereinfachte Darstellung)

Bundesland	Flugöffnung - gegenüberliegende Grundstücksgrenzen	übrige Seiten - andere Grundstücksgrenzen	öffentliche Verkehrsflächen
Burgenland	10 m	Beliebig	10 m*
Kärnten	10 m	k. A.	15 m
Niederösterreich	10 m	5 m	15 m
Oberösterreich	10 m	k. A.	k. A.
Salzburg	7 m	k. A.	7 m
Steiermark	7 m	Beliebig	7 m
Tirol	7 m	4 m	k. A.
Vorarlberg	7 m	2 m	7 m
Wien	7 m	k. A.	10 m*

*Die Flugöffnung muss im Burgenland 40 m und in Wien 50 m von der Autobahn entfernt sein. In den anderen Bundesländern gibt es keine spezielle Regelung dazu.

Tabellenlegende:

„k. A.“ bedeutet „keine Angabe“. Das heißt, im jeweiligen Landesrecht gibt es dazu keine besondere Regelung. In solchen Fällen ist es ratsam, sich nach den örtlich üblichen Gepflogenheiten zu richten.

„Beliebig“ bedeutet, dass die Bienenstände grundsätzlich auch in einem geringeren Abstand zueinander aufgestellt werden dürfen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Seite der Flugöffnungen weiterhin die vorgeschriebenen Mindestabstände einhält.

und öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Dabei gibt es unterschiedliche Mindestabstände, gemessen von der Flugöffnung des Bienenstandes sowie von den übrigen Seiten zur Grundstücksgrenze bzw. öffentlichen Verkehrsfläche. Diese Abstände variieren je nach Bundesland und sind in der unten abgebildeten Tabelle (Tabelle 1) dargestellt. In mehreren Bundesländern können Mindestabstände auch mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Nachbargrundstücks reduziert werden. In Niederösterreich ist diese Möglichkeit gesetzlich nicht vorgesehen. Auch wenn Hindernisse vorliegen oder die Flugöffnung von der Grundstücksgrenze abgewendet ist, können die Mindestabstände oftmals verringert werden (Tabelle 2). Außerdem können sich unter bestimmten Umständen größere Abstände ergeben, etwa wenn es sich bei angrenzenden Grundstücken um Kindergärten, Krankenhäuser oder Spiel- und Liegewiesen handelt. In solchen Fällen beträgt der erforderliche Abstand in Kärnten 20 Meter, in Oberösterreich 50 Meter, in Vorarlberg und Tirol jeweils 7 Meter und in Wien 15 Meter – für die anderen Bundesländer ist dies nicht spezifisch vorgegeben. Auch wenn es für bestimmte Sachverhalte keine ausdrückliche gesetzliche Regelung gibt, empfiehlt es sich dennoch, sich an den örtlich üblichen Gepflogenheiten zu orientieren und gegebenenfalls Rücksprache mit Nachbar:innen bzw. Anrainer:innen zu halten.

Verringerte Mindestabstände zu Grundstücksgrenzen/öffentlichen Verkehrsflächen

Befindet sich innerhalb dieser Mindestabstände ein Hindernis, das die Flugöffnung um etwa zwei Meter überragt, beispielsweise eine Mauer, eine Planke oder eine dichte Hecke, so können diese Mindestabstände verringert werden (Tabelle 2). Die genauen Mindesthöhen des Hindernisses können sich je nach Bundesland geringfügig unterscheiden und bewegen sich zwischen 1,80 m in Vorarlberg und 2,50 m in Kärnten – für die restlichen Bundesländer muss das Hindernis mindestens zwei Meter hoch sein. Zusätzlich zur entsprechenden Höhe muss das Hindernis in allen Bundesländern (außer

Niederösterreich und Tirol) beiderseits mindestens zwei Meter über die Flugseite hinausragen. Eine Unterschreitung der Mindestabstände ist in einzelnen Bundesländern auch dann zulässig, wenn die Flugöffnungen der Bienenstöcke gegenüber unbebauten Nachbargrundstücken deutlich erhöht angebracht sind, beispielsweise mindestens drei Meter über dem Gelände des Nachbargrundstücks.

Darüber hinaus sehen einzelne Landesgesetze vor, dass die zuständige Behörde (z. B. Bürgermeister:in oder Magistrat) auf Antrag einen geringeren Abstand bewilligen kann, wenn aufgrund der Geländeverhältnisse oder anderer örtlicher Gegebenheiten keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn zu erwarten sind. In solchen Fällen darf jedoch ein gesetzlich festgelegter Mindestabstand nicht unterschritten werden.

Sind die oben genannten Anforderungen erfüllt, können die Bienenstände in beliebiger Entfernung im Burgenland, in Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark und in Wien aufgestellt werden. Für die restlichen Bundesländer muss auch in diesem Fall noch ein gewisser (aber verringerter) Mindestabstand eingehalten werden (Tabelle 2).

Bienenzuchtrechtlich wird generell zwischen einem Heimbienenstand und einem Wanderbienenstand unterschieden, wobei hierfür auch unterschiedliche Regelungen betreffend Aufstellung gelten (siehe dazu auch „Wanderung mit und Transport von Bienenvölkern – Überblick über die Landesregeln“).

Definitionen gemäß Bienenzuchtgesetzen der Länder

Ein Heim- oder Hausbienenstand ist ein Bienenstand, der als dauernder Standort für Bienenvölker, insbesondere zu deren Überwinterung bestimmt ist (Standvölker, Standimker:innen).

Ein Wanderbienenstand ist jeder nicht unter vorgenannte Definition fallender Bienenstand, der insbesondere zur Nutzung einer Tracht oder zur Entwicklung der Völker zeitweise vom Heimbienenstand an einen anderen Standplatz gebracht wurde (Wandervölker, Wanderimker:innen).

Generell wird zwischen Heimbienenständen und Wanderbienenständen unterschieden. Hier gelten unterschiedliche Regelungen betreffend die Aufstellung.

In einzelnen Bundesländern gelten besondere Regelungen. So wird z. B. in NÖ das Verbringen von Bienenvölkern innerhalb eines Umkreises von bis zu 5 km um den Heimbienenstand oder anlässlich eines Erwerbs bzw. einer Veräußerung noch nicht als Wanderung eingestuft.



Tabelle 2: Unterschreitung der Mindestabstände für die Aufstellung von Bienenständen bei besonderen Voraussetzungen

Bundesland	Flugöffnung - gegenüberliegende Grundstücksgrenzen	übrige Seiten - andere Grundstücksgrenzen	alle Seiten - öffentliche Verkehrsflächen
Kärnten	4 m	k. A.	k. A.
Niederösterreich	4 m	4 m	10 m
Tirol	4 m	k. A.	k. A.
Vorarlberg	5 m	k. A.	k. A.

Tabellenlegende:

„k.A.“ bedeutet „keine Angabe“. Das heißt, im jeweiligen Landesrecht gibt es dazu keine besondere Regelung. In solchen Fällen ist es ratsam, sich nach den örtlich üblichen Gepflogenheiten zu richten.

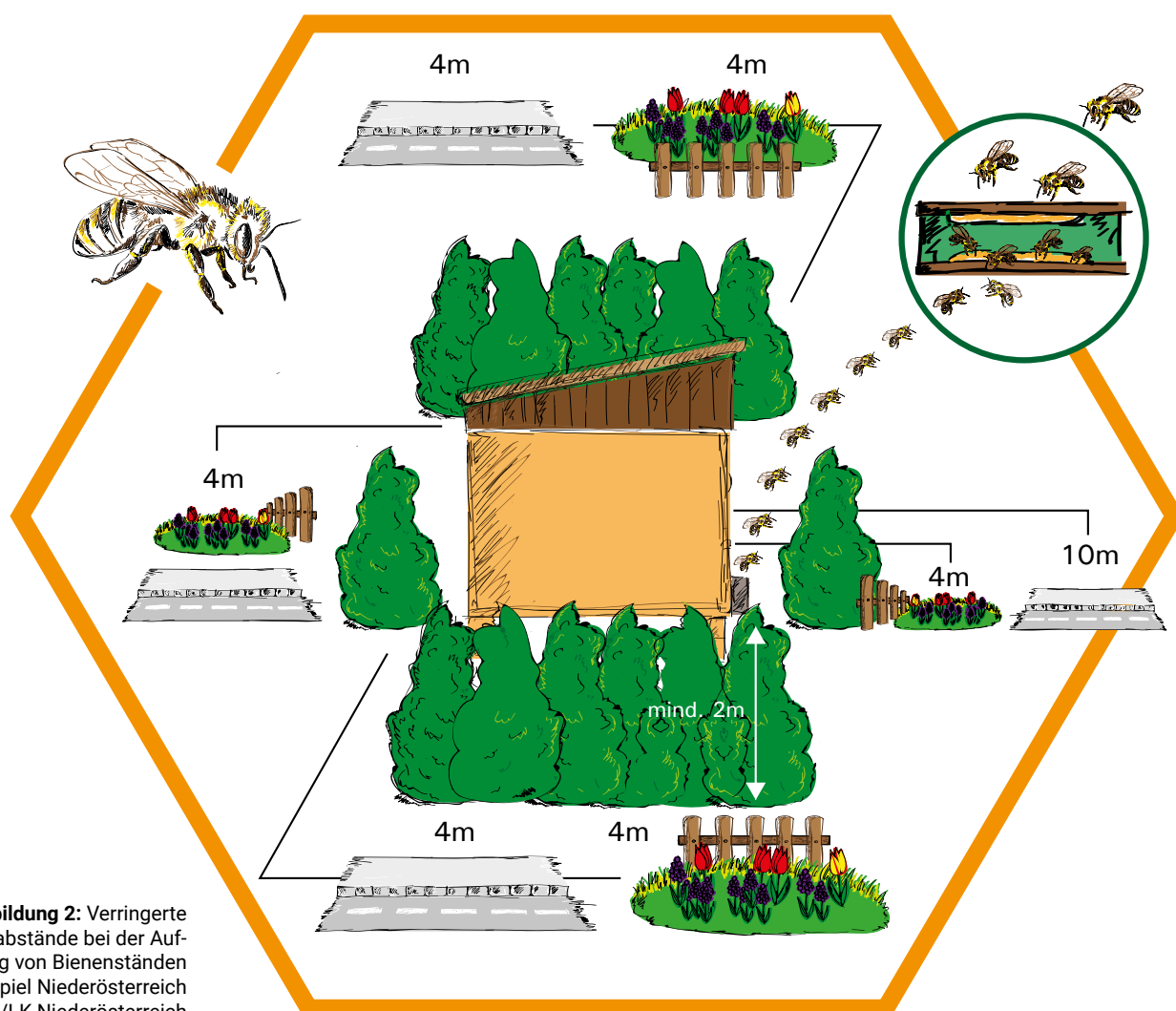


Abbildung 2: Verringerte Mindestabstände bei der Aufstellung von Bienenständen am Beispiel Niederösterreich
© Eva Kail/LK Niederösterreich



Foto: Kerstin Seitz/LK Österreich

Mindestabstände für Wanderbienenstände

Wanderbienenstände müssen einen gewissen Mindestabstand zu anderen Heimbienenständen und zu anderen Wanderbienenständen einhalten (siehe dazu auch die Wanderbestimmungen Seite 12 - Wanderung und Transport von Bienenvölkern). Von dieser Mindestentfernung kann aber abgesehen werden, wenn und solange dies alle Inhaber:innen von benachbarten Bienenständen vereinbaren. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Haltung der Bienenvölker der Heimbienenstände durch die Wanderbienenstände nicht nachteilig beeinflusst werden soll. Zusätzlich zu den Mindestabständen müssen bei der Aufstellung noch einige weitere Punkte beachtet werden, wie z. B. Schutzgebiete für Belegstellen, Naturschutzgebiete, öffentliche Verkehrswege (z. B. Autobahnen) oder Grundstücke, auf denen sich z. B. Krankenhäuser, Kuranstalten, Kindergärten etc. befinden. Außerdem muss vorab überprüft werden, ob der beabsichtigte Aufstellungsplatz als Sperrzone für eine meldepflichtige Bienenkrankheit (z. B. Amerikanische Faulbrut) ausgewiesen ist.

Kennzeichnung von Bienenständen

Grundsätzlich sind gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 idGF (TKZVO 2009) alle Bienenstände auf Kosten der/des Imker:in an gut sichtbarer Stelle mit der VIS-Registrierungsnummer dauerhaft zu kennzeichnen. Weitere Informationen zur TKZVO 2009 und der VIS-Registrierungsnummer finden Sie im Kapitel Meldung der Bienenhaltung gemäß Tierkennzeichnungs- und

Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009). Zusätzlich müssen gemäß Bienenzuchtrecht in Niederösterreich, Kärnten und Tirol Bienenstöcke außerhalb von eingefriedeten Grundstücken deutlich lesbar und dauerhaft mit Namen, Wohnadresse und Telefonnummer (bzw. sonstiger Erreichbarkeit) der/des Imker:in gekennzeichnet werden. In Vorarlberg reichen Name und Adresse der/des Imker:in. Für die restlichen Bundesländer reicht die Kennzeichnung mit der VIS-Registrierungsnummer.

Raubende Bienen (Bienenräuberei) und Aufbewahrung

Die Bienenzucht- und Bienenwirtschaftsgesetze der Länder verpflichten - zum Schutz gegen raubende Bienen - die Halter:innen der beraubten Bienenvölker dazu, allenfalls unter Mithilfe bienenfachkundiger Personen die Ursachen der Räuberei festzustellen und, wenn sie in ihrem eigenen Bienenstand gelegen sind, diese unverzüglich zu beseitigen. Die Tötung fremder Raubbienen ist nicht erlaubt. Auch das Füttern von Honig oder sonstigem Bienenfutter außerhalb des Bienenstocks ist in einigen Bundesländern explizit verboten, um Räuberei zu verhindern – und es ist jedenfalls immer zu empfehlen, sich daran zu halten.

Nicht bevölkerte Bienenstöcke, Honig, Waben und Wachsorräte müssen bienendicht verschlossen aufbewahrt werden.

Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um einer Bienenräuberei vorzubeugen.



Tabelle 3: Mindestabstände Wanderbienenstände zu Heimbienenständen bzw. anderen Wanderbienenständen

Bundesland	Abstand zu Heimbienen- ständen	Abstand zu Wanderbie- nenständen	Bemerkungen
Burgenland	600 m	300 m seitlich / 500 m zur Flugfront	Sonderregel: Beibehaltung von Wanderplätzen bei lang- jähriger Nutzung; die/der Bürgermeister:in kann nach Anhörung der/des Ortsim- ker:in geringere Abstände zulassen
Kärnten	300 m (bei 20–50 Völkern) / 500 m (bei >50 Völkern) zu Heimbienenständen mit >15 Völkern	200 m zu Flugöffnungen / 100 m zu übrigen Seiten	Zustimmung der Nachbar:in- nen zu geringeren Abständen möglich
Niederösterreich	200 m	200 m	
Oberösterreich	500 m / 1000 m (bei >30 Völkern)	500 m / 1000 m (bei >30 Völkern)	
Salzburg	250 m / 500 m (bei >30 Völkern) zu Heimbienenständen	250 m	
Steiermark	500 m / 1000 m (bei >50 Völkern)	200 m zu Flugöffnungen / 100 m zu übrigen Seiten	Besonderheit: Bezirksver- waltungsbehörde darf per Verordnung die Zahl der Bienenstöcke pro Stand be- schränken
Tirol	100 m (bei > 20 Völkern) / 200 m (bei >40 Völkern)	100 m (bei > 20 Völkern) / 200 m (bei >40 Völkern)	
Vorarlberg	400 m zu Heimbienenständen	100 m zwischen Wanderständen / 200 m bei >30 Völkern	
Wien	250 m	250 m	

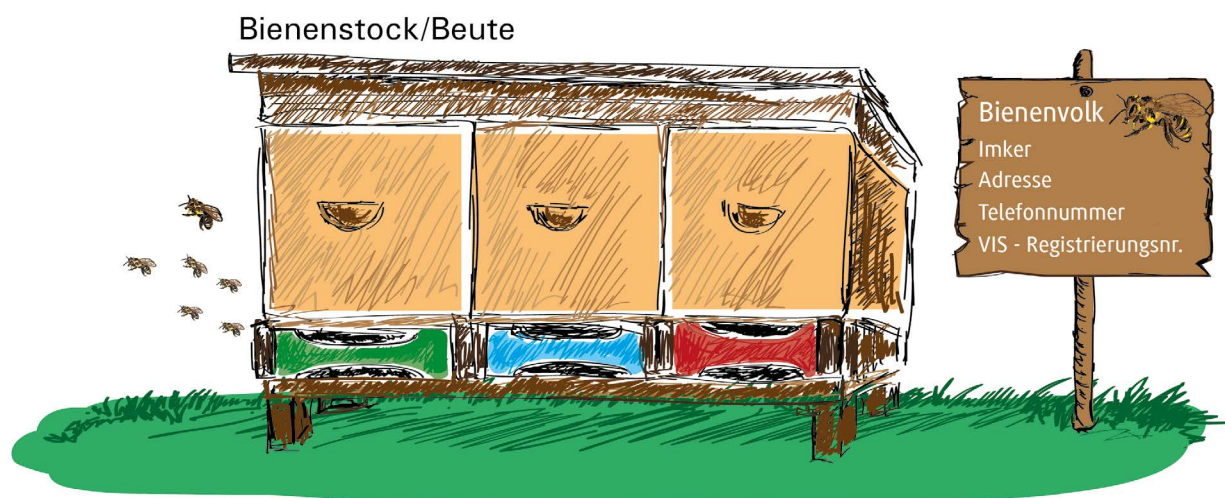


Abbildung 3: Kennzeichnung von Bienenstöcken am Beispiel von Niederösterreich, Kärnten und Tirol, die VIS-Registrierungsnummer ist in jedem Bundesland vorgeschrieben. © Eva Kail/LK Niederösterreich

Bienenrassen (Unterarten)

Nicht in allen Bundesländern darf mit allen verfügbaren Bienenrassen gezüchtet bzw. diese gehalten werden. Wien, Kärnten und die Steiermark binden die Haltung bzw. Zucht grundsätzlich an die Unterart *Apis mellifera carnica* (Carnica/Krainer Honigbiene). Wer andere Rassen halten will, braucht in Wien eine Bewilligung des Magistrats bzw. in Kärnten eine Bewilligung der Landesregierung. In Niederösterreich ist die Zulässigkeit von Bienenrassen nicht direkt im Gesetz festgelegt, sondern wird per Verordnung der Landesregierung geregelt. In Salzburg ist im Zusammenhang mit Belegstellen vorgesehen, dass nur an Klima und Landeskultur angepasste, geeignete Rassen verwendet werden dürfen (die Festlegung erfolgt ebenfalls per Verordnung). In den übrigen Bundesländern gibt es keine allgemeine landesweite Rassenbindung, allerdings können Schutzgebiete rund um (Rein-)Zucht-/Belegstellen rassespezifische Vorgaben (z. B. Umweiselung, Verbringen/Standortauflagen oder Zustimmung/Bewilligung) auslösen.

In manchen Bundesländern ist nur die „Carnica“ Biene zugelassen.



Einfangen von Bienenschwärmen

Das Recht zum Einfangen von Bienenschwärmen ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Dieses bereits seit 1812 in Österreich geltende zivilrechtliche Regelwerk führt zum Einfang von Bienenschwärmen im § 384 Folgendes aus:

Zitat aus dem ABGB:

„Häusliche Bienenschwärme und andere zahme oder zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand des freyen Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwey Tage nicht verfolgt hat; oder, daß ein zahm gemachtes Thier durch zwey und vierzig Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grunde jedermann; auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen, und behalten.“

Wanderung mit und Transport von Bienenvölkern – Überblick über die Landesregeln

Die Wanderung mit Bienenvölkern ist in Österreich primär landesrechtlich geregelt. Inhaltlich ähneln sich die Vorgaben: Man braucht die Zustimmung der/des Grundeigentümer:in für den Aufstellungs-ort. Die Aufstellung der Wanderbienenvölker ist in der Regel vorab zu melden. Mindestabstände zu bestehenden Ständen sind einzuhalten. Je nach Bundesland kommen zusätzliche Nachweise dazu (z. B. Wanderkarte/Wanderzeugnis/Wanderbescheinigung, Seuchenfreiheitsnachweis, Haftpflichtversicherung). Details – etwa Fristen und exakte Abstände zu den anderen Bienenständen – unterscheiden sich je nach Bundesland, die generelle Logik dahinter bleibt jedoch ähnlich: Zustimmung, Meldung, Abstände, seuchenhygienische Vorsicht. Einzelne Bundesländer, in denen allein aus naturräumlichen Gründen die Wanderung eher untergeordnete Bedeutung hat, wie Tirol oder Vorarlberg, haben keine näheren Voraussetzungen gesetzlich verankert.

Alle neun Landesgesetze unterscheiden zwischen einem Heimbienenstand (dauerhafter, regelmäßig bewirtschafteter Standort der Völker, insbesondere auch zur Überwinterung, „Standvölker“) und einem Wanderbienenstand (zeitweiliger Standort zur Trachtnutzung oder Volksentwicklung außerhalb des Heimbienenstandes, „Wandervölker“). Was genau als „Wanderung“ zählt, präzisieren die Länder: Typischerweise ist jedes zeitweise bzw. vorübergehende Verbringen von Bienenvölkern zu einem anderen Aufstellungsort erfasst – mit wenigen, klar genannten Ausnahmen. Niederösterreich etwa stellt ausdrücklich klar: Nicht als Wanderung gelten das Verbringen im Zuge von Erwerb/Veräußerung von Völkern sowie die



Foto: Leo Kirchmaier/LK Niederösterreich

Entwicklung von Ablegervölkern innerhalb eines Radius von fünf Kilometern rund um den jeweiligen Heimbienenstand.

Generell ist die Zuwanderung in bzw. aus behördlichen Sperrkreisen aufgrund von veterinärrechtlichen Vorschriften, z. B. aufgrund der Amerikanischen Faulbrut, nicht gestattet. Ebenso erfahren per Landesgesetz eingerichtete Reinzuchtbelegstellen besonderen Schutz vor Zuwanderung mit Wanderbienenvölkern in deren Schutzgebiete, teils als ausdrückliches Verbot, teils über Bewilligungs- bzw. Entfernungspflichten. Daneben ist in einigen Bundesländern auch ausdrücklich die Gefährdung der Sicherheit von Personen und Sachen als möglicher Untersagungsgrund der Zuwanderung gesetzlich verankert, z. B. in Niederösterreich, Wien oder Oberösterreich.



Foto: Leo Kirchmaier / LK Niederösterreich

Tabelle 4: Orientierungshilfe für die Regelungen zu den Wanderbestimmungen

Bundesland	Vorab-Meldung nötig?	Frist vor Aufstellung	Adressat	Form inkl. Kurz-Hinweis (relevante Beilagen/Anforderungen)
Niederösterreich	Ja	mind. 5 Tage	Bürgermeister:in	schriftlich z. B. E-Mail; Zustimmung Grundeigentümer:in/Verfügungsberechtigte:r; Haftpflicht; Wanderkarte entfällt (neu seit 01.01.2026)
Oberösterreich	Ja	8 Tage	Gemeinde	Zustimmung; i.d.R. Wanderbescheinigung (inkl. Seuchenfreiheit, Haftpflicht)
Salzburg	Ja	2 Wochen	Bürgermeister:in	„Wanderzeugnis“; Zustimmung
Steiermark	Ja	vor Zuwanderung	Gemeinde	schriftlich, Seuchenfreiheits-Nachweis; Zustimmung; Haftpflicht
Burgenland	Ja	vor Zuwanderung	Bürgermeister:in	schriftlich, Seuchenfreiheits-Bestätigung; Zustimmung; Haftpflicht; Untersagung binnen Frist möglich
Kärnten	Ja	längstens 2 Wochen	Bürgermeister:in	Wanderbescheinigung; Untersagung binnen 1 Woche möglich
Wien	Ja	2 Wochen	Landwirtschaftskammer Wien	Wanderkarte erforderlich; Untersagungstatbestände geregelt
Vorarlberg	Nein	–	–	keine ausdrückliche Vorab-Meldung
Tirol	Nein	–	–	keine landesrechtliche Vorab-Meldung



Foto: Paula Pöchlauer-Kozel/LK Niederösterreich

Generell sind jene Bestimmungen des Bundeslandes einzuhalten, in welches man „hin“ wandert, es wird also auf den Zielwanderstandort abgestellt. Daneben existieren teilweise unterschiedliche Transportbestimmungen, die sich primär auf das Bundesland, in dem gerade gewandert wird, beziehen. Explizite Ausnahmen für das „Durchwandern“ eines Bundeslandes existieren nicht. Da Bienen Insekten sind, unterliegen diese daher auch nicht dem Tiertransportgesetz, im Gegensatz zu anderen landwirtschaftlichen Nutztieren. In allen Landesgesetzen gilt der Grundsatz, dass Bienen nur in bienendicht verschlossenen Behausungen transportiert werden dürfen; vielfach ist zusätzlich eine ausreichende Luftzufuhr explizit gefordert (z. B. Wien, Burgenland, Steiermark, Oberösterreich). Weiters schreiben mehrere Länder vor, dass die Beförderung durch immerlich vertraute/geeignete Personen zu erfolgen hat (z. B. Oberösterreich, Salzburg, Wien, Burgenland). Häufig empfohlen bzw. verlangt ist zudem der Transport in der Dämmerung oder nachts (Vorarlberg, Oberösterreich, Salzburg und Wien). Die Tabelle 4 dient als Orientierungshilfe für die Regelungen zu den Wanderbestimmungen, wobei

die Rechtssituation in den einzelnen Bundesländern keinesfalls vollumfänglich in einer einzigen Tabelle darstellbar ist. Eine einzelfallbezogene Beratung kann sie daher aufgrund der vielfältigen landesgesetzlichen Vorschriften nicht ersetzen.

Unabhängig von der landesrechtlichen Meldung ist jeder Wanderstand bundesrechtlich im Veterinärinformationssystem „VIS“ gemäß TKZVO 2009 zu registrieren (siehe dazu Kapitel 3 „Wo muss die imkerliche Tätigkeit gemeldet werden?“).



Handel mit Bienen

Allgemeine Informationen

Beim Verbringen lebender Tiere wird grundsätzlich zwischen dem innergemeinschaftlichen Handel (IGH) und der Ein- sowie Durchfuhr unterschieden. Der innergemeinschaftliche Handel, auch innerunionsweiter Handel genannt, ist durch die EU-Gesetzgebung geregelt und umfasst das Verbringen von Bienen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Einfuhr bezeichnet das Verbringen von Bienen aus Drittstaaten (= Import) – also Staaten außerhalb der EU – in die EU, einschließlich der Länder Schweiz, Liechtenstein und Norwegen.



Die jeweils geltenden Vorschriften zur Ein- und Durchfuhr sind auf der Webseite des BMASGPK - Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit, www.verbrauchergesundheit.gv.at) unter der Rubrik „Handel/Export“ einsehbar.

Ebenso ist die Ausfuhr von Bienen aus Österreich in Drittstaaten (=Export) abzugrenzen. Informationen zu den hierfür erforderlichen Betrieben und Zertifikaten finden sich ebenfalls auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit.

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen (AHL – Animal Health Law, Europäisches Tiergesundheitsrecht)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union

Insbesondere Abschnitt II (Artikel 48 bis 52) definiert die Voraussetzungen und Anforderungen für das Verbringen von lebenden Tieren (*Apis mellifera* und *Bombus* spp.) sowie von Honigbienenköniginnen innerhalb der Union und dienen der Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen.

- Laut Durchführungsbeschluss (EU) 2023/110 idgF bestehen darüber hinaus regionale Handelsbeschränkungen für bestimmte Gebiete, konkret für Kalabrien und Sizilien (Italien) und La Réunion (Frankreich).
- Für jede Verbringung ist ein TRACES-Zeugnis erforderlich, das gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 (Kontrollverordnung) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 (IMSOC-Verordnung) auszustellen ist.
- Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2022 (BVO 2022) idgF hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Verbringens lebender Tiere.
- Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2022 (VEVO 2022) idgF hinsichtlich der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle von Tieren.
- Tiergesundheitsgesetz 2024 (TGG 2024) idgF betreffend meldepflichtige Bienenkrankheiten gemäß AHL, dies beinhaltet folgende gelistete Tierseuchen: bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut), Kleiner Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*), Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps* spp.) und Varroose bei seuchenhaftem Auftreten.
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009) idgF betreffend die jährliche Meldung und Aktualisierung der Bienenstände im VIS durch Imker:innen gemäß §§ 3 und 4.

Foto: Paula Pöchlauer-Kozel/LK Niederösterreich





Innergemeinschaftlicher Handel

Der EU-Binnenmarkt gewährleistet den freien Verkehr von Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten, ohne systematische Grenzkontrollen. Um dennoch ein hohes Maß an Tiergesundheit und Verbraucher:innenschutz sicherzustellen, erfolgen amtliche Kontrollen durch die zuständigen Veterinärbehörden am Abgangsort, gegebenenfalls während des Transports sowie am Bestimmungsort. Jedes Verbringen von lebenden Tieren – auch von Bienen – ist von der zuständigen Amtstierärztin bzw. dem zuständigen Amtstierarzt im elektronischen System TRACES zu erfassen.

Das Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC) – insbesondere die Komponente TRACES – muss bei der Ausstellung und Übermittlung von TRACES-Zeugnissen für das Verbringen von Honigbienen (*Apis mellifera*) und Hummeln (*Bombus* spp.) innerhalb der Europäischen Union verpflichtend angewendet werden. Die rechtliche Grundlage hierfür bilden die Verordnung (EU) 2017/625 (Kontrollverordnung) sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 – Artikel 48 bis 52.

Schutz- und Sperrmaßnahmen im innergemeinschaftlichen Handel (IGH)

Im Falle des Auftretens gelisteter Tierseuchen erlässt die Europäische Union Verbringungsbeschränkungen, um einer weiteren Ausbreitung im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels effektiv vorzubeugen und die Tiergesundheit innerhalb der Union zu schützen.

So gelten beispielsweise für die Gebiete Kalabrien und Sizilien (Italien) und La Réunion (Frankreich) auf Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/110 der Kommission weiterhin unionsrechtlich festgelegte Verbringungsbeschränkungen, die als Sofortmaßnahme im Zusammenhang mit bestätigten Fällen eines Befalls mit dem Kleinen Bienenbeutkäfer (*Aethina tumida*) erlassen wurden.

Aufgaben Tierhalter:innen oder Verfügungsberechtigten im innergemeinschaftlichen Handel (IGH)

Um die Verbreitung von Tierseuchenerregern zu verhindern, sind Tierhalter:innen oder Personen, die während der Beförderung über die Tiere verfügen, verpflichtet, die einschlägigen veterinärpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Bei der Verbringung von Bienen gemäß den Bestimmungen des IGH sind folgende Vorgaben verbindlich:

■ Gesundheitsbescheinigung:

Gemäß Art. 48-52 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) ist für jede innergemeinschaftliche Verbringung von Honigbienen oder Hummeln eine gültige Gesundheitsbescheinigung erforderlich. Diese ist im System TRACES (gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715) elektronisch zu erstellen und bestätigt die Einhaltung der tiergesundheitsrechtlichen Anforderungen an Herkunft, Gesundheitsstatus und Transport.

■ Gemäß Art. 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 dürfen Unternehmer:innen Honigbienen (*Apis mellifera*) und Hummeln (*Bombus* spp.) (mit Ausnahme von Hummeln aus zugelassenen, von der Umwelt isolierten Zuchtbetrieben) nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbringen, wenn die Tiere von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt wurde. Diese ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderungen über Wasserwege oder auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege oder auf dem Seeweg verlängert werden. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
II.1. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung, erfüllen zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus, einschließlich Bienenbrut, die folgenden Anforderungen:		
II.1.1. Die Tiere zeigten bei der innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen des Vorkommens von Amerikanischer Faulbrut, des Kleinen Bienenbeutenkäfers (<i>Aethina tumida</i>) und von <i>Tropilaelaps</i> spp.		
II.1.2. Ihr Verpackungsmaterial und alles begleitende Futter und sonstige Material zeigte bei der in den letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen des Vorkommens von Amerikanischer Faulbrut, des Kleinen Bienenbeutenkäfers (<i>Aethina tumida</i>) und von <i>Tropilaelaps</i> spp.		
II.2. Laut amtlichen Angaben erfüllen die Tiere folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:		
II.2.1. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, die sich an einem Ort befindet, an dem im Umkreis von mindestens 3 km in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Amerikanische Faulbrut gemeldet wurde und der keinen Beschränkungen aufgrund eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut unterliegt.		
II.2.2. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, die sich an einem Ort befindet, an dem im Umkreis von mindestens 100 km kein Befall mit <i>Aethina tumida</i> (Kleiner Bienenbeutenkäfer) gemeldet wurde und der keinen Beschränkungen aufgrund des bestätigten Auftretens von <i>Aethina tumida</i> (Kleiner Bienenbeutenkäfer) oder eines entsprechenden Verdachts unterliegt.		

- Vor der Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung führt der amtliche Tierarzt gemäß Art. 91 Abs. 1 (h) der DelVO (EU) 2020/688 eine Identitätskontrolle durch sowie entweder eine Sichtkontrolle oder bei Honigbienenköniginnen eine Dokumentenkontrolle der Unterlagen der monatlichen Gesundheitskontrolle während der Produktionssaison und eine Sichtkontrolle der Einzelkäfige, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen.

▪ Transportbehältnisse:

Bienenwohnungen oder sonstige Transportbehältnisse müssen bienendicht verschlossen sein, um das Entweichen oder Einschleppen von Pathogenen zu verhindern.

▪ Kennzeichnung:

Die Transportbehältnisse sind mit einer eindeutigen Kennnummer zu versehen, welche mit den Angaben in der Gesundheitsbescheinigung übereinstimmt. Dies entspricht den Vorgaben der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO), BGBl. II Nr. 193/2015 idgF.

▪ TRACES-Zertifikat:

Für jede innergemeinschaftliche Verbringung ist ein TRACES-Zeugnis auszustellen und über das europäische Informationssystem IMSOC zu übermitteln [VO (EU) 2017/625 und DVO (EU) 2019/1715].

Vor dem Verbringen oder Einbringen von Bienen ist die/der zuständige Amtstierärzt:in der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde in Österreich rechtzeitig zu kontaktieren. Zuständig ist die/der Amtstierärzt:in am Ort der Tierhaltung.



Foto: Paula Pöchlauer-Kozel/LK Niederösterreich

Einfuhr von Bienen aus Drittstaaten nach Österreich

Gesetzliche Grundlage

Die tiergesundheitsrechtlichen Anforderungen an die Einfuhr von Honigbienen und Hummeln in die Union sind in Titel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union sowie für deren anschließende Verbringung und Handhabung, idgF, festgelegt.

Bedingungen bei der Einfuhr

1. Die allgemeinen tiergesundheitsrechtlichen Anforderungen an Honigbienen und Hummeln sind in Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, idgF, geregelt. Gemäß Artikel 63 dürfen nur Sendungen folgender Kategorien von Bienen in die Union verbracht werden:

- Honigbienenköniginnen
- Hummeln

2. Die Voraussetzungen für den Versand von Honigbienenköniginnen und Hummeln in die Europäische Union sind in Artikel 64 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020, idgF, festgelegt.

Demnach dürfen Honigbienenköniginnen und Hummeln nur in die Union verbracht werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Das Verpackungsmaterial und die Königinnenkäfige müssen neu sein, dürfen nicht mit Bienen oder Brutwaben in Kontakt gekommen sein und müssen so vorbereitet worden sein, dass keine Krankheitsüberträger enthalten sind.
- Das gemeinsam transportierte Futtermittel muss frei von Krankheitserregern sein.
- Vor dem Versand in die Union muss eine Sichtkontrolle durchgeführt worden sein, um sicherzustellen, dass weder Verpackung noch Begleitprodukte ein Risiko für die Tiergesundheit darstellen. Sie müssen insbesondere frei sein von:
 - Kleiner Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*) und Tropilaelaps-Milben in allen Entwicklungsstadien – im Fall von Honigbienen,
 - *Aethina tumida* in allen Entwicklungsstadien – im Fall von Hummeln.

3. Kapitel 2 – Spezifische Tiergesundheitsanforderungen an Honigbienenköniginnen (Delegierte Verordnung (EU) 2020/692)

Honigbienenköniginnen dürfen nur in die Union verbracht werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Herkunftsbienenstand (Art. 65):

Die Königinnen müssen aus einem Bienenstand stammen, der sich in einem Gebiet befindet,

- in dem im Umkreis von mindestens 100 km kein Befall mit Kleiner Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*) oder *Tropilaelaps* spp. gemeldet wurde und keine diesbezüglichen Beschränkungen bestehen,



Foto: Georg Pomaß/LK Niederösterreich

- und in dem im Umkreis von mindestens 3 km in den letzten 30 Tagen vor dem Versand kein Fall von Amerikanischer Faulbrut gemeldet wurde oder Beschränkungen bestanden haben. Frühere Fälle müssen ordnungsgemäß saniert und negativ überprüft worden sein.

Bienenstöcke (Art. 66):

- Die Königinnen müssen aus Bienenstöcken stammen, von denen in den letzten 30 Tagen vor dem Verladen zum Versand Wabenproben entnommen und mit negativem Ergebnis auf Amerikanische Faulbrut untersucht wurden.

Verpackung (Art. 67):

Jede Sendung von Honigbienenköniginnen muss:

- in geschlossenen Käfigen erfolgen,
- pro Käfig eine Königin enthalten,
- und höchstens 20 Pflegebienen pro Käfig beinhalten.

Varroatosefreie Gebiete (Art. 68):

Für Sendungen in Mitgliedstaaten oder Zonen mit anerkanntem Seuchenfreiheitsstatus in Bezug auf *Varroa* spp. gilt zusätzlich:

- Die Bienen müssen aus einem varroafreien Gebiet stammen,
- es wurde in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand kein Befall festgestellt,
- es wurden alle Maßnahmen getroffen, um eine Kontamination mit *Varroa* spp. während Transport und Verladung zu verhindern.

4. Kapitel 3 – Spezifische Tiergesundheitsanforderungen an Hummeln (Delegierte Verordnung (EU) 2020/692)

Gemäß Artikel 69 müssen Hummeln aus einer umweltisolierten Produktionsanlage stammen, die gegen Fluginsekten gesichert ist und in der jedes Hummelvolk in geschlossenen, separaten epidemiologischen Einheiten gehalten wird. Die Anlage muss außerdem Maßnahmen zur Verhinderung und Kontrolle des Kleinen Bienenbeutenkäfers (*Aethina tumida*) vorweisen. Die Hummeln dürfen nur aus Einheiten stammen, in denen kein Befall mit diesem Käfer festgestellt wurde.

Nach Artikel 70 dürfen Sendungen von Hummeln nur in geschlossenen Transportbehältern oder Containern erfolgen, wobei jeder Behälter höchstens ein Volk mit maximal 200 erwachsenen Hummeln enthält – mit oder ohne Königin.

5. Kapitel 4 – Tiergesundheitsanforderungen nach Eingang in die Union

Nach ihrem Eingang in die Union dürfen Honigbie-



nenköniginnen nur dann in örtliche Völker eingesetzt werden, wenn sie gemäß Artikel 71 mit Genehmigung und gegebenenfalls unter direkter Aufsicht der zuständigen Behörde aus dem Transportkäfig in neue Käfige umgesetzt wurden. Im Anschluss daran werden die Transportkäfige, Pflegebienen und sämtliches Begleitmaterial aus dem Herkunftsland zur Untersuchung auf den Kleinen Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*) sowie auf Tropilaelapsmilben an ein amtliches Labor gesandt.

Für Empfänger:innen der Hummeln gilt, dass der Transportbehälter und das Verpackungsmaterial, mit dem sie aus dem Drittland kamen, vernichtet werden müssen. Jedoch dürfen Hummeln bis zum Ende der Lebensdauer des Volkes in dem Transportbehälter gehalten werden.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats sind verpflichtet, die Umsetzung vom Transportkäfig in neue Käfige zu überwachen, sicherzustellen, dass das Material an das amtliche Labor übergeben wird, und darauf zu achten, dass das Labor die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Untersuchung trifft (Beseitigung der Käfige, Materialien und Pflegebienen).

6. Veterinärbescheinigungen für den Import von Bienen in die Union gemäß Artikel 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403

Für die Einfuhr bestimmter Kategorien von Bienen in die Europäische Union sind spezifische Veterinärbescheinigungen erforderlich. Je nach Art der einge-

fürten Tiere ist eines der folgenden Muster gemäß der Verordnung zu verwenden:

- Das Muster „QUE“: Für den Import von Honigbienenköniginnen (*Apis mellifera*) gemäß Artikel 18 und Anhang II, Kapitel 36 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403
- Das Muster „BBEE“: Für den Import von Hummeln (*Bombus* spp.) gemäß Artikel 18 und Anhang II, Kapitel 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403

Diese Bescheinigungen müssen von der zuständigen Veterinärbehörde im Ausfuhrdrittland ausgestellt und beim Grenzkontrollstellenverfahren in der EU vorgelegt werden.

Grenztierärztliche Kontrolle

Sendungen von Bienen werden bei der Einfuhr mit höchster Priorität behandelt. Jede Sendung ist im Vorfeld von der importierenden Person mittels GGED-A (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) bei der zuständigen Grenzkontrollstelle des Bundesamts für Verbrauchergesundheit (BAVG) anzumelden.

Bei Einfuhren mit Bestimmungsort in Österreich wird die AGES – Abteilung Bienenkunde und Bienen-schutz bereits nach der Anmeldung, spätestens jedoch im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle, verständigt.

Abfertigung und Verbringung in die AGES

Die Bienen werden, wenn die Dokumentenkontrolle und die Identitätskontrolle positiv verlaufen

sind, im Zuge der grenztierärztlichen Kontrolle direkt von der Grenzkontrollstelle zur AGES Wien, Spargelfeldstraße 191 gebracht.

Ergibt die Untersuchung durch die AGES keinen Grund zur Beanstandung, wird die Sendung der/dem Besitzer:in ausgefolgt.

Pflichten bei der Einfuhr

Bei der Einfuhr von Bienen in die Union muss die importierende Person bereits bei der Anmeldung oder spätestens bei der Abfertigung darüber informiert werden, dass sie für neue Behältnisse, Begleitbienen und die notwendige Menge an Futterbrei sorgen muss. Diese Utensilien sollten so schnell wie möglich der AGES übergeben werden, da Honigbienenköniginnen nur kurz ohne Begleitbienen überleben. Nach Ankunft dürfen die Königinnen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Transportkäfig in neue Käfige umgesetzt werden. Anschließend werden die Transportkäfige, Begleitbienen und das begleitende Material amtlich auf Schädlinge wie den Kleinen Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*) und Tropilaelapsmilben untersucht. Bei Hummeln müssen die Transportbehälter und Verpackungsmaterialien vernichtet werden, während die Tiere bis zum Ende ihrer Lebensdauer im Transportbehälter verbleiben dürfen.

Diese Vorgaben basieren auf der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 und dienen dem Schutz der Bienengesundheit sowie der Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten.



Foto: Harald Schally/LK Niederösterreich

3. Wo muss die imkerliche Tätigkeit gemeldet werden?

Meldung der Bienenhaltung gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009)

Meldeverpflichtungen und Fristen

Im Jahr 2015 wurde der Geltungsbereich der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung ausdrücklich auf Imker:innen und deren Bienenbestände und Bienenstandorte erweitert (TKZVO-Novelle 2015). Damit gelten auch sie als Tierhalter:innen und sind – wie Halter:innen anderer Tierarten (z. B. Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen) – im Veterinärinformationssystem (VIS) zu erfassen. Das VIS ist eine zentrale Datenbank, die Veterinärbehörden bei der Seuchenprävention und -bekämpfung unterstützt. Zusätzlich sind Imker:innen dazu verpflichtet, die Bienenstandorte und die Anzahl der gehaltenen Völker zu melden.

Diese Maßnahme soll die effiziente Bekämpfung von Tierseuchen wesentlich erleichtern – nicht nur bei bereits bekannten, anzeigepflichtigen Krankheiten wie der Amerikanischen Faulbrut, sondern auch bei potenziellen neuen Gefahren für die heimische Imkerei, wie etwa durch den Kleinen Bienenbeutenkäfer. Die verpflichtende Registrierung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Tiergesundheit und zum Schutz der Bienenzucht in Österreich.

Die im VIS erfassten Daten werden an die STATISTIK AUSTRIA übermittelt und dort zentral zusammengeführt.

Das Veterinärinformationssystem (VIS)

Das VIS ist eine zentrale Datenbank zur Unterstützung der Veterinärbehörden bei Seuchenprävention und im Seuchenfall. Im VIS haben sich Imker:innen mit ihren Bienenstandorten und den insgesamt betreuten Bienenvölkern zu registrieren. Dies soll die notwendige Seuchenbekämpfung wesentlich erleichtern. Nicht nur im Falle der Bekämpfung bekannter anzeigepflichtiger Krankheiten wie der Amerikanischen Faulbrut, sondern auch bei möglichen anderen Gefährdungen für die heimische Imkerei, wie beispielsweise durch den Kleinen Bienenbeutenkäfer, soll diese Registrierungs- und Meldepflicht wesentliche Verbesserungen bringen. Außerdem wird auf Basis der Anzahl der Bienenvölker in der VIS-Datenbank auch die Höhe der finanziellen EU-Unterstützungen für die heimische Imkerei festgelegt. Sind nur wenige Völker gemeldet, gibt es entsprechend weniger EU-Fördermittel für die heimische Imkerei.



Auf der VIS-Webseite unter <https://vis.statistik.at/tierhaltung/bienen/meldungen> können häufig gestellte Fragen sowie weitere Informationen zur Registrierung von Imker:innen eingesehen werden. Die wichtigsten Informationen dazu werden nachfolgend dargestellt.



Wer ist meldepflichtig?

Jede Person und jeder Betrieb, der bereits Bienen hält oder neu mit der Bienenhaltung beginnt, ist verpflichtet, dies innerhalb von 7 Tagen zu melden. Die Registrierungspflicht gilt bereits ab der Haltung des ersten Bienenvolkes – unabhängig von der Größe des Betriebs oder der Art der Nutzung. Rechtsgrundlage für die Meldung ist die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009).

Was ist zu melden?

- Meldung der Bienenvölker zu bestimmten Stichtagen (Stichtagserhebung, 2 x jährlich)
- Meldung der Bienenstandorte



Foto: Georg Pomati/LX

Registrierung im VIS und Meldewege

Für die erstmalige Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS) stehen Imker:innen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- **über die Ortsgruppe** (sogenannte Ortsgruppenmelder) oder
- **als Direktmelder** über ein Online-Formular.
Die Registrierung als Direktmelder erfolgt über das Online-Formular auf der VIS-Website:



- <https://vis.statistik.at/registrierung/tierhaltung>



- Imker:innen, die bereits im VIS registriert sind oder aus einem anderen Grund über eine Betriebsnummer verfügen, können dort direkt VIS-Zugriffsdaten anfordern: <https://vis.statistik.at/registrierung/vis-zugriffsdaten-anfordern>

Diese Meldung ist verpflichtend und muss gemäß § 4 Abs. 3 TKZVO 2009 **binnen sieben Tagen** nach Aufnahme der Bienenhaltung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Gemäß § 4 Abs. 3a TKZVO 2009 muss im Rahmen der Registrierung auch angegeben werden, auf welchem Weg die Meldung der Bienenstandorte sowie die jährliche Aktualisierung der Daten im VIS erfolgt. Jede Änderung des Meldewegs ist von Imker:innen der Behörde ohne Verzug mitzuteilen. Nach der Registrierung erhält man ein Schreiben per Post vom VIS mit der Registrierungsnummer und den Zugriffsdaten zur VIS-Anwendung.

Laufende Meldepflicht – Bienenstandorte und Stichtagserhebungen

Die laufende Meldepflicht besteht aus der geographischen Verortung und Bekanntgabe der Bienenstände sowie der zweimal jährlich durchzuführenden Erhebung der insgesamt betreuten, besiedelten Bienenstöcke (Stichtagserhebungen).

- Imker:innen, die selbst melden, erhalten per Post die Registrierungsnummer mit den Zugangsdaten zur VIS-Webapplikation (Direktmelder).
- Imker:innen, die über eine Ortsgruppe melden, müssen ihre Daten fristgerecht an diese weitergeben.
 - Bei den „Ortsgruppenmeldern“ erhalten die nominierten Personen der Ortsgruppen die benötigten VIS-Zugangsdaten zugeschickt. Diese Zugangsdaten erlauben es ihnen, auf jene Imkerbetriebe zuzugreifen, für die der jeweilige Ortsgruppenschlüssel eingetragen wurde. Die Registrierungsnummer kann von den Imker:innen bei diesen Personen erfragt werden.

- Änderungen bei Bienenständen (Neuanlage, Aufgabe, Verlegung) sind innerhalb von 7 Tagen zu melden, entweder selbst oder über die Ortsgruppe.
- Nach Erhalt der VIS-Zugriffsdaten haben Imker:innen 30 Tage Zeit, die bereits bestehenden Bienenstände zu verorten. Das bedeutet, dass die Koordinaten des Bienenstandes entweder an die von der Ortsgruppe nominierte Person zum Eintrag im VIS weitergegeben werden oder diese Koordinaten selbst im VIS eingetragen werden.

Zweimal pro Jahr muss die Gesamtanzahl der betreuten, besiedelten Bienenstöcke ins VIS eingetragen werden, und zwar zu folgenden Stichtagen:

- 30. April - Meldung bis spätestens 30. Juni und
- 31. Oktober Meldung bis spätestens 31. Dezember

Auch diese Eingabe erfolgt entweder durch die/den Imker:in selbst oder mit Hilfe der nominierten Person der Ortsgruppe. Bei der Erhebung handelt es sich um die Angabe der Gesamtzahl zum Stichtag betreuter, besiedelter Bienenstöcke, unabhängig davon, ob es sich um Jungvölker, Wirtschaftsvölker oder Zuchtstöcke handelt, und ohne Aufschlüsselung der Bienenstöckanzahl nach einzelnen Ständen. Die laufende Eingabe des Bienenbestandes erfolgt ausschließlich online über das VIS.

Zwei Mal im Jahr ist die Gesamtanzahl an Bienenstöcken zu melden.



Wie funktioniert der Eintrag (= Verortung) von Bienenständen im VIS?

Standorte, die regelmäßig mit Bienenstöcken bestückt werden, können im VIS als aktiv geführt werden, ohne, dass dabei das genaue Zu- oder Abgangsdatum der Wanderbienenstöcke angegeben werden muss. Im VIS werden alle Bienenstandorte eines Imkereibetriebs übersichtlich dargestellt. Wird ein Bienenstand aufgegeben oder über einen längeren Zeitraum – beispielsweise mehrere Jahre – nicht mehr genutzt, kann dieser in der Standortliste deaktiviert werden. Dabei wird das aktuelle Datum als „Enddatum“ vermerkt. Nach der Deaktivierung erscheint der Standort nicht mehr in der Liste der aktiven Standorte. Inaktivierte Standorte lassen sich jederzeit wieder aktivieren, wobei dann das aktuelle Datum als neuer Beginn eingetragen wird. Bei einer dauerhaften Schließung eines Standorts ist es verpflichtend, ein Enddatum zu hinterlegen.



Foto: Paula Pöchlauer-Kozel/LK Niederösterreich



Eine ausführliche Schritt-für-Schritt-Anleitung finden Sie im VIS - Verbrauchergesundheitsinformationssystem unter <https://vis.statistik.at/handbuecher>.



der“ zum „Direktmelder“ auch über die Ortsgruppe erfolgen, indem die Zuordnung zum Ortsgruppenschlüssel beendet wird (Beendigung der Zuordnung des Ortsgruppenschlüssels).



In diesem Fall müssen die Imker:innen selbst Zugangsdaten für das VIS beantragen: <https://vis.statistik.at/registrierung/vis-zugriffsdaten-anfordern>

Wer hat Zugriff auf die Betriebsdaten, die im VIS gespeichert werden?

Imker:innen haben mit ihren Online Zugangsdaten Zugriff auf die zu ihrem Betrieb gespeicherten Daten im VIS. Neben den Einträgen für die Standorte und die Erhebungsbestände können von den Imker:innen aktiv deren Erreichbarkeitsdaten geändert und die Adresse, auf welche Postzusendungen erfolgen sollten, festgelegt werden.

Für Imker:innen, die ihre VIS-Meldungen über die Ortsgruppe abwickeln, erhält die nominierte Person der Ortsgruppe einen eingeschränkten Zugriff auf die Betriebsdaten der Imker:innen.

Sie können damit Einträge zu den Standorten und die Erhebungsdaten ändern. Darüber hinaus haben die nominierten Personen der Ortsgruppen weder schreibenden noch lesenden Zugriff. Sie können damit auch keine anderen Tierhaltungsdaten oder Veterinärdaten zum Betrieb einsehen oder bearbeiten. Auf das VIS als Instrument der Veterinär- und Lebensmittelbehörde haben deren Organe Zugang. Es erfolgt keine automatisierte Datenweitergabe an andere Behörden oder sonstige Dritte.

Änderung des Meldeweges

Ein Wechsel des Meldeweges, von der Ortsgruppe hin zum selbstständigen Melden oder umgekehrt, ist grundsätzlich möglich und erfolgt in der Regel über eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde. Alternativ kann der Wechsel vom „Ortsgruppenmel-

Wenn die Ortsgruppe die Daten wartet, können Imker:innen zusätzlich eigene VIS-Zugangsdaten anfordern. Jede Änderung im VIS wird protokolliert, sodass nachvollziehbar ist, wer welche Einträge vorgenommen hat. Eine parallele Datenpflege ist jedoch nicht empfohlen.

Gibt es Strafen, wenn man der Meldung nicht nachkommt?

Verstöße gegen Meldepflichten oder andere tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen werden gemäß § 69 Tiergesundheitsgesetz 2024 idgF als eine Verwaltungsübertretung geahndet. Die Geldstrafe kann bis zu 4.360 Euro betragen. Bei Uneinbringlichkeit kann eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen verhängt werden. Das tatsächliche Ausmaß der Strafe innerhalb des Rahmens liegt im Ermessen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Darüber hinaus ist die Registrierung der Imker:innen auch eine Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern. Zu bedenken ist, dass mögliche zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, die von der individuellen Situation abhängig sind, nicht ausgeschlossen werden können.

Beendigung der Bienenhaltung

Die Beendigung der Bienenhaltung ist spätestens bis zum 1. April des Folgejahres im VIS zu melden. Im Zuge dieser Meldung werden auch alle noch aktiven Bienenstandorte automatisch beendet.

Bäuerliche Sozialversicherung und daraus resultierende Meldung der imkerlichen Tätigkeit

Unfallversicherung

Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen, sind in der Unfallversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) pflichtversichert, sofern der vom Finanzamt festgestellte land- und forstwirtschaftliche Einheitswert des Betriebes mindestens 150 Euro beträgt. Für die Imkerei wird ab einem durchschnittlichen Bestand von 50 oder mehr Bienenvölkern ein eigener Einheitswert (als übriges landwirtschaftliches Vermögen) festgestellt (siehe Beitrag „Einheitsbewertung“). Werden neben der Imkerei auch land- und forstwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet, wird deren Einheitswert zu einem für die Imkerei festgestellten Einheitswert hinzugerechnet. Besteht für die Imkerei kein Einheitswert und werden auch keine Flächen mit einem Einheitswert von mindestens 150 Euro bewirtschaftet, unterliegen Imker:innen nur dann der bäuerlichen Unfallversicherung, wenn sie trotzdem aus der Imkerei überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Die Unfallversicherung ist eine Betriebsversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die Betriebsführer:innen, sondern auch auf folgende Angehörige, sofern sie im Betrieb tätig sind: Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, Kinder, Enkel-, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern sowie Geschwister.

Kranken- und Pensionsversicherung

Zusätzlich zur Unfallversicherung entsteht für die Betriebsführer:innen auch die Kranken- und Pensionsversicherung nach dem BSVG, sofern der Einheitswert mindestens 1.500 Euro beträgt oder – obwohl kein Einheitswert festgestellt wurde oder dieser unter dem Grenzbetrag liegt – aus dem Betrieb überwiegend der Lebensunterhalt bestritten wird. Wird

der Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatt:innen oder eingetragenen Partner:innen geführt, sind beide pflichtversichert. Führen andere Personen einen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, wird der Einheitswert auf die Gesellschafter:innen aufgeteilt. Eine Pflichtversicherung entsteht bei jenen Gesellschafter:innen, deren Einheitswertanteil die Grenze von 1.500 Euro erreicht.

Neben den Betriebsführer:innen sind auch folgende nahe Angehörige gemäß BSVG kranken- und pensionsversichert, sofern sie im Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind: Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner; Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder ab vollendetem 15. Lebensjahr; Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern nach der Betriebsübergabe.

Beitragsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge ist grundsätzlich der sogenannte Versicherungswert des Betriebes. Dieser ist ein bestimmter Prozentsatz des Einheitswertes des bewirtschafteten Betriebes und stellt das vom Gesetz angenommene (fiktive) Monatseinkommen aus dem Betrieb dar. Die gesetzlich vorgegebenen Prozentsätze sind nach der Einheitswerthöhe gestaffelt und verlaufen ab einem Einheitswert von 8.800 Euro degressiv. Sie werden jährlich mit der sogenannten Aufwertungszahl dynamisiert.

Die Betriebsführer:innen können auch beantragen, dass anstelle des vom Einheitswert abgeleiteten Versicherungswertes die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte als Beitragsgrundlage herangezogen werden (Beitragsgrundlagenoption). Wegen ihrer steuerlichen Voraussetzungen und Auswirkungen sowie pensionsrechtlichen Folgen ist vor Ausübung der Option eine individuelle Beratung erforderlich.

Beitragsgrundlage für Angehörige

Für im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Angehörige haben die Betriebsführer:innen eigene Beiträge

	UV	KV	PV
Beitragsatz	1,9 %	6,8 %	17 %
Mindestbeitragsgrundlage	1.016,97 €	551,10 €	551,10 €
monatlicher Mindestbeitrag	19,32 €	37,47 €	93,69 €
Höchstbeitragsgrundlage	7.525 €	7.525 €	7.525 €
monatlicher Höchstbeitrag	142,98 €	511,70 €	1.279,25 €

Tabelle 5:
Übersicht: Beiträge 2025
(Betriebsführer:in)

zur Pensions- und Krankenversicherung zu leisten. Die Beitragsgrundlage beträgt bei Kindern ein Drittel (vor vollendetem 18. Lebensjahr ein Sechstel) und bei nach der Übergabe weiter beschäftigten Eltern die Hälfte der Betriebsführer:innen-Beitragsgrundlage. Wird der Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr von dem/der Ehegatt:in oder von dem/der eingetragenen Partner:in geführt oder ist ein/e Ehegatt:in im Betrieb oder ein/e eingetragene/r Partner:in im Betrieb des/der anderen hauptberuflich beschäftigt, so beträgt die Beitragsgrundlage für den/die Ehegatt:in bzw. den/die eingetragene/n Partner:in die Hälfte.

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen, Beitragssätze

Bei der Beitragsberechnung kommen bestimmte Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen zur Anwendung (siehe Übersicht unten). In der Kranken- und Pensionsversicherung reicht die Mindestbeitragsgrundlage bis zu einem Einheitswert von 2.200 Euro, in der Unfallversicherung bis zu einem Einheitswert von 4.000 Euro. Die Höchstbeitragsgrundlage erreicht ein/e einzelne/r Betriebsführer:in bei einem Einheitswert von 87.600 Euro (Werte 2025).

Als Beitrag zur Unfallversicherung hat die/der Betriebsführer:in 1,9 Prozent der monatlichen Beitragsgrundlage zu bezahlen. Mit diesem Betriebsbeitrag ist auch der Versicherungsschutz der mittätigen Angehörigen abgedeckt. Als Beitrag zur Krankenversicherung sind von der/dem Betriebsführer:in für sich und ihre/seine hauptberuflich beschäftigten Angehörigen 6,8 Prozent der jeweiligen Beitragsgrundlage, zur Pensionsversicherung 17 Prozent der jeweiligen Beitragsgrundlage zu zahlen.

Nebentätigkeiten

Die bäuerliche Sozialversicherung erstreckt sich nicht nur auf die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion (in der Imkerei sind das die Herstellung und der Verkauf von Urprodukten wie Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs und Met – siehe Urprodukteverordnung), sondern auch auf betriebliche Nebentätigkeiten. Zu diesen gehören im Wesentlichen die sogenannten land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe gemäß Gewerbeordnung sowie sonstige Tätigkeiten, für die keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist und die in wirtschaftlicher Unterordnung und in einem Naheverhältnis zum land- und forstwirtschaftlichen Haupt-

betrieb ausgeübt werden.

Die Einnahmen aus bestimmten betrieblichen Nebentätigkeiten sind gesondert beitragspflichtig, also nicht von der vom Einheitswert abgeleiteten pauschalen Beitragsgrundlage (Versicherungswert) umfasst.

Zu nennen ist hier insbesondere der Verkauf von be- und verarbeiteten Naturprodukten wie z. B. Kerzen, Propolistropfen oder Oxymel. Die Einnahmen aus dem Verkauf be- und verarbeiteter Produkte sind aufzuzeichnen und es sind die in einem Kalenderjahr erzielten Einnahmen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bis 30. April des Folgejahres zu melden. Übersteigen die Jahreseinnahmen einen



Foto: Georg Pomaß/LK Niederösterreich

Freibetrag von 3.700 Euro, wird vom übersteigenden Betrag eine eigene Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeit derart ermittelt, dass 30 Prozent der den Freibetrag übersteigenden Einnahmen als Beitragsgrundlage gelten. Von dieser wird nach den allgemeinen Beitragssätzen (siehe Tabelle 3) ein eigener Beitrag eingehoben.

Als Alternative zu dieser (teil)pauschalen Bemessung kann die Heranziehung der im Einkommensteuerbescheid für die Nebentätigkeiten ausgewiesenen Einkünfte beantragt werden (kleine Beitragsgrundlagenoption). Bei Ausübung dieser Option kommt kein Freibetrag zur Anwendung und wird für die Nebentätigkeiten ein Mindestbetrag (Mindesteinkommen) von 956,70 Euro (Wert 2025) monatlich angerechnet.

Meldepflichten

Die Betriebsführer:innen haben für sich selbst und für im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Angehörige binnen einem Monat nach Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) eine Anmeldung zu erstatten und die angemeldete Person binnen einem Monat nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Auch jede bedeutende Änderung während der Pflichtversicherung (z. B. Änderung des Einheitswertes, Veränderung des bewirtschafteten Flächenausmaßes, Aufnahme einer Nebentätigkeit) ist innerhalb eines Monats zu melden.

Innerhalb eines Monats muss man der Meldepflicht bei der SVS nachkommen.



Mehrfachversicherung bei Nebenerwerbsbetrieben

Eine Pflichtversicherung nach dem BSVG tritt bei Zutreffen der Voraussetzungen auch dann ein, wenn die betroffene Person aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit bereits nach einem anderen Gesetz sozialversichert ist. Eine solche Mehrfachversicherung kann in allen drei Versicherungszweigen (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung) eintreten. So ist beispielsweise eine/ein nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versicherte/r Arbeiter:in oder Angestellte:r zusätzlich nach dem BSVG versichert, wenn sie/er einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Imkerei) über der jeweiligen Versicherungsgrenze führt.

Überschreiten in der Kranken- und Pensionsversicherung im Falle einer Mehrfachversicherung die Beitragsgrundlagen aus allen Erwerbstätigkeiten in einem Kalenderjahr insgesamt die Höchstbeitrags-

grundlage, so führt die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eine sogenannte Differenzvorschreibung durch. Es wird dann die Beitragsgrundlage nach dem BSVG soweit reduziert, dass es insgesamt zu keiner Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage kommt. Insofern sind also die Beitragsleistungen bei Mehrfachversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. Über der Höchstbeitragsgrundlage bereits bezahlte Beiträge werden rückerstattet. Für Beamt:innen bestehen diesbezüglich Sonderregelungen.

Finanzamt und Einheitsbewertung von Imkereien

Einheitswert

Unter dem Einheitswert versteht man einen pauschalen, fiktiven Ertragswert. Wie bei anderen landwirtschaftlichen Vermögenswerten – etwa im Acker-, Wein-, Obstbau oder in der Forstwirtschaft – wird auch das imkerliche Vermögen durch einen solchen pauschalen Einheitswert erfasst.

Einheitsbewertung von Imkereien

Die Imkerei wird zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gerechnet. Konkret bedeutet dies: Imker:innen mit einem Bestand von 50 oder mehr Bienenvölkern müssen eine entsprechende Erklärung eigenständig beim Finanzamt einreichen. Bei bis zu 49 Völkern geht das Finanzamt in der Regel davon aus, dass es sich um Liebhaberei (Hobby) handelt und es ergeht kein Einheitswertbescheid. Auf Grundlage des Einheitswertes werden verschiedene Abgaben und Beiträge für landwirtschaftliche Betriebe ermittelt. Die Kammerzugehörigkeit zur Landwirtschaftskammer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Zur Bewertung einer Imkerei ist der durchschnittliche Jahresbestand an Bienenvölkern zu ermitteln. Es bestehen keine Bedenken, den jeweils im Monat Oktober vorhandenen Bestand als Durchschnittsbestand heranzuziehen (z. B. Völkerdurchschnitt der letzten drei Jahre, die eingewintert wurden). Es ist generell der „nachhaltige“ Bestand anzugeben, aber auch zukünftige Entwicklungen müssen berücksichtigt werden. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn zukünftig eine höhere Anzahl an Völkern nach Erweiterung des Bienenhauses zu erwarten ist. Hier sollte auch die zukünftige, sichere Entwicklung der Völkerzahl abgebildet werden. Es gibt bei diesem Bewertungsverfahren keine Unterscheidung zwischen Jung/Reserve- oder Ertragsvölkern.

Ab 50 Bienenvölkern muss man sich beim Finanzamt zur Einheitswert-Bewertung selbstständig melden.



Von dieser errechneten Ertragssumme wird bei einem Bestand von bis zu 99 Völkern ein Pauschalabschlag von 100 Euro abgezogen. Ab 100 Völkern entfällt der Pauschalabschlag beim Ertragswert. In diesem Wert sind bereits Honigertrag, anfallendes Bienenwachs, Rohpropolis sowie etwaige Arbeitsräume mitberücksichtigt.

Zusätzlich müssen bei der Einheitsbewertung die jährlichen Erträge aus dem Verkauf von Met, Bienengift, Gelee Royal, Bienenköniginnen und Weiselzellen und andere marktübliche Urprodukte der Imkerei (z. B. Erträge aus dem Verkauf von Jungvölkern) angegeben werden. In der Berechnung dieses Anteils am Einheitswert wird ein Freibetrag von 1.500 Euro abgezogen. Vom verbleibenden Betrag werden nach Rückmeldung des Finanzministeriums ca. 20 % dem Einheitswert zugeschlagen.

Rechenbeispiele zur Ermittlung des Einheitswerts und des Einkommens (Werte 2025)

Beispiel 1:

durchschnittliche Anzahl der Bienenvölker: 60
 $60 \times 11 \text{ €} = 660 - 100 = 560 \text{ €}$,
 gerundet 500 € Einheitswert

Gewinnermittlung Vollpauschalierung:

Einheitswert $500 \text{ €} \times 42 \% = 210 \text{ €}$

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (UV)	231,84 €
- Abzugsfähige Pachtzinse	0,00 €
- Ausgedingelasten	0,00 €
- Bezahlte Schuldzinsen	0,00 €
- 15 % Grundfreibetrag	0,00 €

= Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 0,00 €

Beispiel 2:

durchschnittliche Anzahl der Bienenvölker: 110
 $110 \times 11 \text{ €} = 1210 \text{ €}$, gerundet 1200 € Einheitswert
 Jährliche Einnahmen aus Bienenwachskerzen 660 € (Be- und Verarbeitung)

Gewinnermittlung Vollpauschalierung:

Einheitswert $1200 \text{ €} \times 42 \% = 504 \text{ €}$

+ Gewinn Bienenwachskerzen ($660 - 70 \%$)	198 €
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (UV)	231,84 €
- Abzugsfähige Pachtzinse	0,00 €
- Ausgedingelasten	0,00 €
- Bezahlte Schuldzinsen	0,00 €
- 15 % Grundfreibetrag	70,52 €

= Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 399,64 €

Beispiel 3:

Imkerei mit durchschnittlich 70 Völkern sowie Einnahmen durch den Verkauf von Bienenköniginnen und anderen Urprodukten von 5.000 €
 $70 \times 11 \text{ €} = 770 - 100 = 670 \text{ €}$

Jährliche Einnahmen aus der Erzeugung von Bienenköniginnen sowie anderen Urprodukten:

$5.000 - 1.500 \text{ Freibetrag} = 3.500$ davon ca. 20 % = 700 €

Einheitswert gesamt = 1.300 €

Gewinnermittlung Vollpauschalierung:

Einheitswert $1300 \text{ €} \times 42 \% = 546 \text{ €}$

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (UV)	231,84 €
- Abzugsfähige Pachtzinse	0,00 €
- Ausgedingelasten	0,00 €
- Bezahlte Schuldzinsen	0,00 €
- 15 % Grundfreibetrag	47,12 €

= Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 267,04 €

Wertfortschreibung des Einheitswertes

Ergeben sich Änderungen bei den oben genannten Punkten (z. B. in der Anzahl der bewirtschafteten Völker), so muss die/der Imker:in diese selbstständig bei Überschreiten der sogenannten Wertfortschreibungsgrenzen an das örtliche Finanzamt melden. Diese Grenze beträgt 5 Prozent Änderung vom bisherigen Einheitswert, mindestens jedoch 300 Euro, jedenfalls jedoch bei einer Änderung von mehr als 1.000 Euro des Einheitswertes.



Foto: Camille Siné



4. Welche gewerberechtlichen und steuerlichen Aspekte müssen berücksichtigt werden?

Gewerberechtliche Aspekte in der Imkerei

Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

Die Land- und Forstwirtschaft ist von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Dies bedeutet, dass für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft weder eine Gewerbeanmeldung noch ein „Befähigungsnachweis“ erforderlich ist.



Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Rechtliches zur Direktvermarktung – Gewerberecht“ unter <https://www.lko.at/rechtliches-zur-direktvermarktung-gewerberecht+2400+4245225>



Definition „Urproduktion“

Zur Land- und Forstwirtschaft gehören gemäß § 2 Abs. 3 GewO 1994:

- die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaus, des Gartenbaus und der Baumschulen;
- das Halten von Nutztieren (z. B. Bienen) zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z. B. Honig);
- Jagd und Fischerei,
- das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens 2 Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und sich diese Flächen in der Region befinden.



Urprodukteverordnung

Um eine klare und rechtlich verbindliche Abgrenzung zwischen Urproduktion und Be- und Verarbeitung (siehe Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft) zu ermöglichen, wurde der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche von Land- und Forstwirt:innen hergestellten Produkte der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörig sind. Diese Urprodukteverordnung (BGBl. II 2008/410) ist am 1. Jänner 2009 in Kraft getreten. Die Unterscheidung zwischen Urprodukt und be- oder verarbeitetem Produkt ist insbesondere auch für das Steuer- und Sozialversicherungsrecht von Bedeutung.

Es gelten folgende Produkte als land- und forstwirtschaftliche Urprodukte:

- Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
- Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Joghurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie z. B. Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
- Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
- Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Rohnen (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
- Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
- Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle,

Pech, Harz; weiters rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65 % aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt;

- Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

Somit ist festzuhalten, dass ...

... es sich bei folgenden im Rahmen der Imkerei hergestellten Produkten jedenfalls um Urprodukte im Sinne der Gewerbeordnung handelt: Honig, Cremehonig, Propolis (gemeint ist hier Rohpropolis), Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs und Met.



Foto: Georg Pommaßl / K. Niederösterreich

Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft

Neben der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion sind von der Gewerbeordnung auch die „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“ ausgenommen.

Diese Nebengewerbe sind - wie schon der Name sagt - nicht „Land- und Forstwirtschaft“, sie sind vielmehr Gewerbe, die jedoch deswegen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen wurden, weil sie in einem so engen Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen, dass sie sich für eine gewerberechtliche Regelung nicht eignen.

Für die Nebengewerbe sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Enge organisatorische Verbundenheit mit der Land- und Forstwirtschaft
- Wirtschaftliche Unterordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb
- Äußeres Erscheinungsbild

Für die Imkerei ist das Verarbeitungsnebgewerbe gemäß § 2 Abs. 4. Z 1 GewO 1994 von besonderer Bedeutung. Hierbei müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Es muss (sowohl mengen- als auch wertmäßig) überwiegend das eigene Urprodukt verarbeitet werden. Somit können bis zu 49 Prozent auch fremde Urprodukte zugekauft und mitverarbeitet werden.
2. Es muss trotz Verarbeitung der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleiben. Seit 1.7.1997 gibt es keine Einschränkung mehr auf typisch bäuerliche Produkte. Somit sind nunmehr auch neue Produkte möglich.
3. Die Urprodukte müssen nicht durch die/den Imker:in selbst, sondern können auch durch befugte Gewerbetreibende (jedoch nicht durch andere Landwirt:innen!) im Lohnverfahren verarbeitet werden.
4. Der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein.

Anstelle der geforderten wirtschaftlichen Unterordnung der Nebengewerbe gegenüber der Urproduktion gilt nach der Judikatur (VwGH vom 14.10.2015, Ro 2014/04/0051) bei der Be- und Verarbeitung das Erfordernis, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleiben muss.



Bei dieser Beurteilung des „Charakters des Betriebes“ ist eine Gesamtbetrachtung des Betriebes anzustellen, die sich an folgenden Kriterien nach einem beweglichen System orientiert:

- Betriebszeiten in der Verarbeitung
- Verkaufs- und Öffnungszeiten
- Auslieferungs- und Versandzeiten
- Strukturen in der Vermarktung der Produkte
- Betriebsstätte, wie sie üblicherweise von Gewerbetreibenden verwendet wird
- Räumliche und maschinelle Ausstattung im Bereich der Be- und Verarbeitung
- Betriebswirtschaftliche Parameter (Aufwand an Arbeitszeit und -kraft sowie Kapital, erwirtschafteter Ertrag)

Betriebsanlagengenehmigung für die Be- und Verarbeitung

Eine Betriebsanlagengenehmigung ist nur erforderlich, wenn eine Anlage ausschließlich der Herstellung neuer Produkte dient (Produktinnovationen), die erst seit der Gewerberechtsnovelle 1997 zulässig sind und der Kapitaleinsatz zur Be- und Verarbeitung im Vergleich zum Kapitaleinsatz im Rahmen der Urproduktion unverhältnismäßig hoch ist oder fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Be- und Verarbeitung beschäftigt werden.

Bei Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen ist somit auch die Herstellung von Verarbeitungsprodukten (z. B. Kerzen) ohne Gewerbeschein zulässig. Zu beachten ist jedoch, dass Verstöße gegen die oben genannten Voraussetzungen zu Verwaltungsstrafen und zu Unterlassungsklagen wegen unlauteren Wettbewerbes (UWG) führen können.

Vermarktungsformen

Jeder/jedem Erzeuger:in steht das Recht zu, ihre/ seine Erzeugnisse zu verkaufen. Zeitliche und räumliche Beschränkungen (z. B. Entfernung vom landwirtschaftlichen Betrieb) bestehen nicht. Für bäuer-



liche Verkaufslokale ist keine anlagenrechtliche (sehr wohl jedoch unter Umständen eine baurechtliche) Genehmigung erforderlich.

In der Praxis bestehen folgende zulässige Vermarktungsformen:

- Ab-Hof-Verkauf (Hofladen)
- Abgesonderte Verkaufsstelle
- gemeinsame Verkaufsstelle (Bauernladen): Wechseln sich die Landwirt:innen beim Verkauf ihrer Produkte ab, ist darauf zu achten, dass der Verkauf im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Produzentin bzw. des jeweiligen Produzenten erfolgt.
- Bauernmarkt, gewerblicher Markt
- Zustellung/Versendung

Landwirt:innen dürfen „im Umherziehen“ nur folgende Waren aus eigener Erzeugung feilbieten: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, Brennholz, Rahm, Topfen, Käse, Butter und Eier.

Der Verkauf von Imkerei-Waren „im Umherziehen“ ist nicht erlaubt!

Verabreichung und Ausschank

Gewerberechtlich muss streng zwischen dem (bloßen) Verkauf eigener Produkte und der darüberhinausgehenden Verabreichung bzw. dem Ausschank unterschieden werden. Unter Verabreichung und Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, dass die Speisen und Getränke an Ort und Stelle genossen werden (z. B. Abgabe eines fertig gestrichenen Honigbrot, Ausschank von Met im Glas). Für die Verabreichung und den Ausschank von (auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion oder im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes hergestellten) Produkten ist grundsätzlich eine Gastgewerbeberechtigung erforderlich. Ohne Gastgewerbeberechtigung sind Verabreichung und Ausschank nur im Rahmen des bäuerlichen Buschenschanks, der Privatzimmervermietung („Urlaub am Bauernhof“) und des Almbuffets zulässig.

Registrierkasse – Regelungen für Imker:innen

Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht

Seit 1.1.2016 gilt für alle Unternehmer:innen, somit auch für Imker:innen, eine allgemeine Belegerteilungspflicht bei Barzahlung. Registrierkassenpflicht besteht für Betriebe mit einem Jahresumsatz ab 15.000 Euro (ohne USt), sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 Euro (ohne USt) im Jahr überschreiten. Die Bestimmungen zur Registrierkassenpflicht traten ebenfalls mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse entsteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf jenes Monats (bei Umsätzen des gesamten Betriebes unter 100.000 Euro: jenes Kalendervierteljahres), in dem beide maßgebenden Grenzen (15.000 Euro bzw. 7.500 Euro) erstmals überschritten werden.

Erleichterung bei Vollpauschalierung

Imker:innen, die ihren Gewinn im Rahmen der Vollpauschalierung ermitteln, unterliegen im Rahmen der Urproduktion weder der Registrierkassenpflicht noch der Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Umsätze auch der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen. Die Erleichterung gilt also nicht, wenn eine Option zur Regelbesteuerung in der USt ausgeübt wurde. Soweit der Gewinn in Abhängigkeit von den tatsächlichen Betriebseinnahmen zu ermitteln ist (z. B. Be- und Verarbeitung), besteht Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Registrierkassenpflicht besteht in diesen Fällen nur, wenn sowohl die 15.000 Euro (bezogen auf den gesamten Betrieb) als auch die 7.500 Euro Umsatzgrenze (bezogen auf die aufzeichnungspflichtigen Umsätze) überschritten werden. Die Vollpauschalierungsgrenzen liegen bei 75.000 Euro selbstbewirtschaftetem Einheitswert und 600.000 Euro Umsatz.

Auch Imker:innen, bei denen aufgrund Nichtüberschreitens der 50 Bienenvölker-Grenze kein pauschaler Ertragswert festgesetzt wurde, sind grundsätzlich vollpauschaliert. Belegerteilungspflicht besteht nur hinsichtlich der be- und verarbeiteten Produkte (z. B. Wachskerzen, Fruchtcremen, Propolistropfen usw.). Wenn die Umsätze aus dem vollpauschalierten Betrieb nicht bekannt sind, besteht die Möglichkeit, diese Umsätze mit dem 1,5-fachen des Einheitswertes zu schätzen.

Beispiel:

Der Einheitswert eines Imkereibetriebes beträgt 560 Euro. Aus dem Verkauf von Honig, Met und Wachs

(Urproduktion) beläuft sich der jährliche Gesamtumsatz auf 20.000 Euro (davon werden 10.000 Euro bar bezahlt). Zusätzlich wird jährlich ein Barumsatz von 2.000 Euro aus dem Verkauf von Bienenwachskerzen und Propolistropfen (Be- und Verarbeitung) erwirtschaftet. Belegerteilungspflicht besteht für die Barumsätze aus der Be- und Verarbeitung. Registrierkassenpflicht nicht, da die Barumsatzgrenze (7.500 Euro) mit den Umsätzen aus der Be- und Verarbeitung nicht überschritten wird (2.000 Euro). Es reicht daher, handschriftliche Belege auszustellen. Ein Durchschlag ist anzufertigen und 7 Jahre aufzubewahren.

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassaturz) möglich. Die Tageslosung (Unterschied Anfangs- und Endbestand) muss nachvollziehbar ermittelt werden können (Kassabericht bzw. Kassabuch mit Bestandsfeststellung). In diesem Fall entfallen Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von 45.000 Euro (netto) je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind nur die Umsätze im Freien heranzuziehen (isolierte Betrachtung). Soweit der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird und dabei die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung gelangt, ist der Verkauf von Urprodukten im Freien nicht auf die 45.000 Euro-Grenze für Umsätze im Freien anzurechnen.

Foto: Christian Emsenhuber/LK Niederösterreich



Umsatzsteuer – Steuersätze

Regelbesteuerung

Durch die Steuerreform 2015/2016 wurde ein neuer Steuersatz von 13 % eingeführt. Der neue Steuersatz gilt sowohl für regelbesteuerte Betriebe als auch für umsatzsteuerpauschalierte Betriebe (egal ob Verkauf an Unternehmer:innen oder Nichtunternehmer:innen). Dies betrifft zum Beispiel Wein, Obstwein, Met aus Rohstoffen der eigenen Landwirtschaft/Imkerei (ohne Ausschank).



Eine vollständige Liste finden Sie auf der Webseite der LK Ö www.lko.at.



Ein Steuersatz von 10 % gilt im Rahmen der Regelbesteuerung insbesondere weiterhin für Lebensmittel (z. B. Honig).

Umsatzsteuerpauschalierung

Auch wenn keine Einheitswertfeststellung erfolgt (z. B. weil die 50 Völker-Grenze nicht überschritten wird), liegen Umsätze aus Land- und Forstwirtschaft vor, die unter § 22 UStG 1994 fallen. Auch diese Imker:innen sind berechtigt, Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis auszustellen (UStR 2879).

Bei der Lieferung und Leistung an Unternehmer:innen (für ihr Unternehmen) beträgt der Steuersatz generell 13 %. Für die Lieferung und Leistung an Nichtunternehmer:innen beträgt der Steuersatz grundsätzlich 10 %. Wäre der neue ermäßigte Steuersatz in Höhe von 13 % anzuwenden (z. B. bei Met), erhöht sich auch der Steuersatz im Rahmen der USt-Pauschalierung auf 13 % (auch gegenüber Nichtunternehmer:innen).

Zusatzsteuer beim Ausschank

Beim Ausschank von Wein und Obstwein (Buschenschank oder Almausschank) sowie beim Verkauf von bestimmten alkoholfreien Getränken (z. B. Apfelsaft, Birnensaft ...) und alkoholischen Flüssigkeiten (z. B. Branntwein, Likör, Wein und Most aus zugekauften Obststoffen) gilt auch für umsatzsteuerpauschalierte Landwirt:innen ein 20 %iger Steuersatz. Von diesen 20 % werden beim Verkauf an Unternehmer:innen 7 % Zusatzsteuer und bei Veräußerung an Nichtunternehmer:innen 10 % Zusatzsteuer fällig.

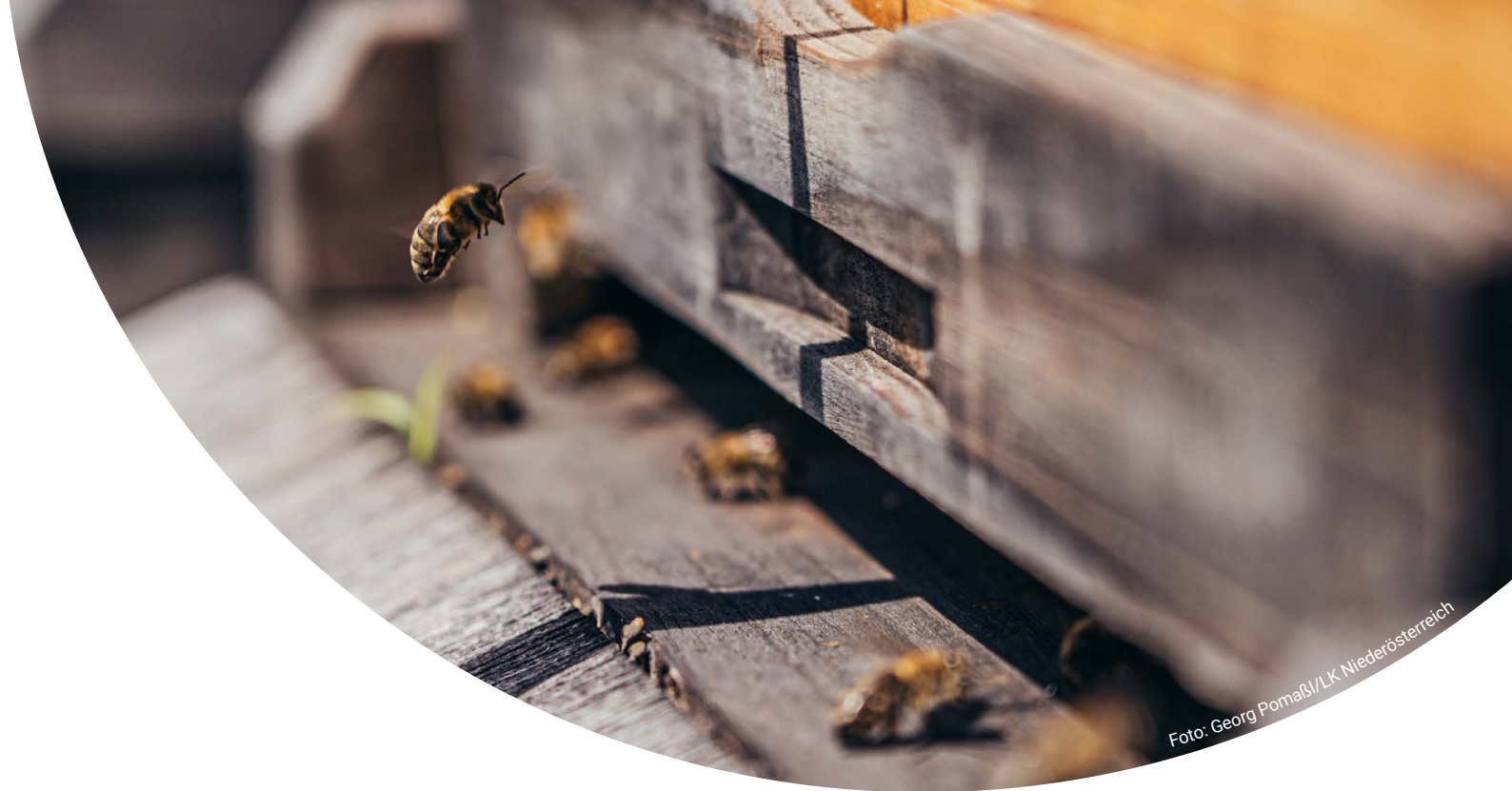


Foto: Georg Pomaßl/LK Niederösterreich

5. Welche Fördermöglichkeiten für Imker:innen gibt es?

Förderungen sind ein wichtiger finanzieller Beitrag für einen erfolgreichen Imkereibetrieb – unabhängig von der Betriebsgröße. Die Kenntnis der einzelnen Fördermöglichkeiten ist jedoch Voraussetzung, um die passende Förderung gezielt in Anspruch nehmen zu können.



Detailinformationen zur Imkereiförderung finden Sie unter: www.biene-oesterreich.at

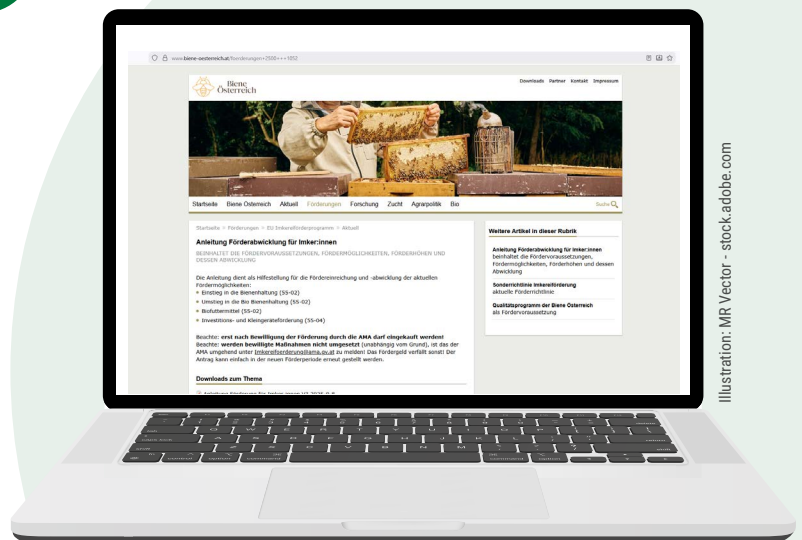


Illustration: MR Vector - stock.adobe.com



Foto: Paula Pöchlauer-Kozel / LK Niederösterreich

6. Wie ist die Imkereibranche in Österreich organisiert?

Die Imkereibranche in Österreich ist mehrstufig und gut vernetzt organisiert, mit klaren Zuständigkeiten auf Bundes- und Landesebene.

1. Imkerinnen und Imker (Basis)

Die rund 30.000 Imker:innen in Österreich sind in regionalen Imkervereinen organisiert, die wiederum in Landesverbänden zusammengeschlossen sind.

2. Landesebene: Landesimkerverbände und Landwirtschaftskammern

- Landesimkerverbände vertreten die Interessen der Imker:innen im jeweiligen Bundesland, bieten Schulungen, Beratung und Vernetzung.
- Landwirtschaftskammern (LK) wirken bei Gesetzgebung, Förderungen, Wanderregelungen und Zuchtfragen (Belegstellen) mit.

3. Bundesebene: Zwei Hauptverbände

- Österreichischer Imkerbund (ÖIB)
 - Größter Imkerverband Österreichs
 - Schwerpunkt auf Breitenimkerei (Hobby- und Nebenerwerbsimker:innen)
 - Bildungsangebote, Fachzeitschrift „Bienenaktuell“, Vertretung auf Bundesebene
- Österreichischer Erwerbsimkerbund (ÖEIB)
 - Interessenvertretung für Berufs- und Erwerbsimker:innen

- Fokus auf wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Vermarktung

4. Dachorganisation: Biene Österreich

Die Biene Österreich ist die bundesweite Koordinationsstelle für alle imkerlichen Organisationen.

Aufgaben:

- Verwaltung und Abwicklung der Imkereiförderungen
- Organisation der Zuchtwertschätzung und Leistungsprüfung
- Interessenvertretung gegenüber Ministerien, Medien und EU-Institutionen
- Gemeinsames Sprachrohr der Branche
- Mitglieder: ÖIB und ÖEIB (Vorsitz wechselt jährlich)

5. Staatliche und wissenschaftliche Partner

- Landwirtschaftsministerium: Erstellung des nationalen EU Imkereiförderprogrammes in enger Kooperation mit Biene Österreich
- Gesundheitsministerium: Tiergesundheitsgesetz mit Sonderbestimmungen für Bienen
- AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit): Diagnostik, Forschung, Bienengesundheit
- BAES (Bundesamt für Ernährungssicherheit): Zulassung von Betriebsmitteln, Arzneimitteln
- Höhere landwirtschaftliche Schulen und Universitäten: Ausbildung, Forschung (z. B. BOKU, Uni Graz, Vetmeduni)

7. Wie gelingt der Umstieg auf Bio-Imkerei?

Umstieg auf Bio-Imkerei – Was ist zu beachten?

Bio-Kontrollvertrag & Umstellung

Für die Bio-Zertifizierung ist ein Kontrollvertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle verpflichtend. In Österreich stehen sieben Stellen zur Auswahl (z. B. ABG, BIOS, LACON). Die jährliche Kontrolle überprüft die Einhaltung der Bio-Richtlinien. Die Umstellungszeit für Imkereiprodukte beträgt 12 Monate. Während dieser Zeit muss der gesamte Wachs-vorrat auf rückstandsfreies Bio-Wachs umgestellt werden. Nach positiver Kontrolle erhält der Betrieb das Bio-Zertifikat.

Bio-Richtlinien im Überblick

Für die Bio-Imkerei gelten EU-weit einheitliche Rechtsvorschriften im Rahmen der EU-Bio-Verordnung. Maßgeblich ist seit dem 1. Januar 2022 die Verordnung (EU) 2018/848 (Stand 2026), die die früheren Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 ersetzt.

Sie bildet die Grundlage für die biologische Produktion und Kennzeichnung von Bio-Erzeugnissen in der EU, einschließlich der Imkerei. Ergänzende Anforderungen zur Haltung und Bio-Wachsproduktion sind in nationalen Vorgaben geregelt.

Relevante Inhalte für die Imkerei:

- Anforderungen an die Tierhaltung
- Regeln zur Standortwahl der Bienenstöcke
- Vorschriften zur Bienenfütterung
- Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge und Behandlung
- Vorgaben zur Verarbeitung und Kennzeichnung von Bio-Honig
- Vorschriften zur Produktion und Verwendung von Bio-Wachs

Besonderheiten der Bio-Imkerei

- **Beuten:** Nur natürliche Materialien (z. B. Holz).
- **Wachs:** Eine der wesentlichsten Vorschriften ist die Verwendung von rückstandsfreiem Wachs. So muss für die Herstellung von Mittelwänden Bio-Wachs verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen kann auf nachweislich rückstandsfreies, konventionelles Bienenwachs zurück-

gegriffen werden, sofern der Betrieb noch nicht bio-zertifiziert ist.

- **Fütterung:** Eigener Bio-Honig, bei Bedarf Bio-Zuckersirup/-melasse.
- **Zukäufe:** Neue Völker und Königinnen stammen aus Bio-Betrieben. Zur Erneuerung von Bienenbeständen können dennoch jährlich 20 % der Weiseln und Schwärme durch konventionelle Weiseln und Schwärme ersetzt werden.
- **Zucht:** Flügelstutzen verboten, künstliche Besamung erlaubt.

Krankheitsvorsorge und Varroabekämpfung



Vorrang hat die Vorbeugung. Zugelassene Mittel sind z. B. Ameisen- und Oxalsäure, sowie ätherische Öle (Thymol - siehe Betriebsmittelkatalog unter, www.betriebsmittelbewertung.at).



Bitte beachten, dass zur Behandlung der Varroose ausschließlich zugelassene Tierarzneimittel verwendet werden dürfen. Diese sind im Arzneispezialitätenregister (<https://aspregister.basg.gv.at/>) unter der Zieltierart Biene zu finden. Das Drohenbrutschneiden ist zulässig.

Standortanforderungen

Der Standort muss frei von Umweltbelastungen sein. Innerhalb von 3 km um den Bienenstand sollten Nektar- und Pollentrachten hauptsächlich aus Bio-Kulturen oder Wildpflanzen bestehen und/oder aus Wildpflanzen oder Kulturen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden und welche die biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen (z. B. ÖPUL-Flächen).

Dokumentation & Kontrolle

Lückenlose Aufzeichnungen zu Zukäufen/Verkäufen, Fütterung, Behandlung, Wanderung und Erntemengen sind Pflicht und erleichtern die Kontrolle.



Ansprechpartner und weitere Informationen:
Biene Österreich, Bio-Austria
Produktionsrichtlinien



Foto: Kerstin Seitz/LK Österreich

8. Was muss man betreffend Bienengesundheit beachten?

Aufgrund des sehr umfangreichen Themenbereiches soll an dieser Stelle hauptsächlich auf andere bereits herausgebrachte Werke verwiesen werden, um einerseits keine Parallelstrukturen aufzubauen und andererseits keinen Informationsverlust zu erzeugen.

Das Österreichische Bienengesundheitsprogramm stellt sich vor

Die Situation der Honigbiene in Europa hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gravierend verändert. Die Varroamilbe, das Auftreten neuer Krankheiten und Schadorganismen, die Abnahme der Trachtpflanzenvielfalt, Pflanzenschutzmittel und Biozide sowie klimatische Veränderungen beeinflussen die Honigbienen und stellen die Imker:innen vor zunehmend größere Herausforderungen. Gezielt gesetzte imkerliche Maßnahmen und Krankheitsvorbeugung werden daher in ihrer Bedeutung immer wichtiger. Nicht alle genannten Einflussfaktoren sind jedoch von den Imker:innen beeinflussbar.

Für die Bienengesundheit und Krankheitsvorbeugung ist die imkerliche Betreuung der Bienenstöcke durch gezielte Maßnahmen ein entscheidender Faktor. Für diese fachkundige Betreuung wurde mit dem „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ ein

österreichweit einheitlicher Rahmen geschaffen. Die Durchführung des Programms erfolgt durch den Verein „Biene Österreich“ als Dachverband der österreichischen Imkerverbände und durch den „Tiergesundheitsdienst Österreich“.

Mithilfe des in diesem Programm festgelegten umfassenden Schulungs- und Beratungspakets sollen Imker:innen in die Lage versetzt werden, selbst zur Verbesserung der Bienengesundheit entscheidend beizutragen. Die Aus- und Weiterbildungserfordernisse für teilnehmende Imker:innen werden einheitlich festgelegt. Mit dem Aufbau und der Erhaltung gesunder Bienenvölker wird gleichzeitig die wichtige Bestäubungsfunktion der Bienen sichergestellt und die Herstellung von qualitativ hochwertigen und sicheren Lebensmitteln aus der Imkerei gewährleistet. Im Besonderen soll die Überwinterungsfähigkeit der Bienenvölker verbessert werden. Die Erreichung dieses Ziels soll durch eine umfassende Behandlungsstrategie gegen die Varroamilbe, welche auch neue Herausforderungen wie den Klimawandel (mildere Winter, längere Vegetationsperioden etc.) berücksichtigt, sichergestellt werden. Dadurch sollen die Völkerverluste über den Winter in einem natürlichen Rahmen gehalten werden, der es den Imker:innen ermöglicht, die ursprüngliche Völkerzahl im besten Fall aus dem eigenen Bestand wieder aufzubauen. Weiters wird im Programm eine einzelbetriebliche Bienengesundheitsberatung mit Betriebsberatungs-

protokoll angeboten, die im Imkereiförderprogramm 2023-2027 auch gefördert wird, sowie die Mindestqualifikations- und Weiterbildungserfordernisse für Berater:innen für die Bienengesundheit festgelegt.

Die Teilnahme am Bienengesundheitsprogramm erfolgt auf freiwilliger Basis und ist seitens der Imker:innen mit unterschriebenem Formular der jeweiligen anbietenden Organisation (Biene Österreich oder Tiergesundheitsdienst Österreich) bekanntzugeben.

Die teilnehmenden Imker:innen verpflichten sich, die Programmvorgaben einzuhalten. Alle aufgrund des Programms oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen notwendigen Aufzeichnungen sind in geordneter und leicht überprüfbarer Form zu führen und am Betrieb mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die am Bienengesundheitsprogramm Teilnehmenden verpflichten sich, bestimmte Maßnahmen zur Varroa-Bekämpfung durchzuführen und zu dokumentieren.



Zur optimalen Anwendung verschiedener Varroa-Bekämpfungsmaßnahmen wird die Anwendung der Online-Wettervorhersage „Varroawetter“ und des „Varroawarndienstes“ empfohlen, die allen Imker:innen

über www.bienengesundheit.at zugänglich sind. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Bienengesundheit sind einzuhalten.



Die Teilnahme an der Erhebung der Winterverluste der Uni Graz (siehe unter folgendem Link: <http://bienenstand.at/umfrage>) im Rahmen der Datenerhebung „COLOSS“ ist für die am Bienengesundheitsprogramm teilnehmenden Imker:innen verpflichtend und wird durch die Uni Graz bestätigt. Die Teilnahmebestätigung muss am Betrieb zur Einsicht aufliegen.

Im Rahmen der EU-kofinanzierten Imkereiförderprogramme wird den Maßnahmen für die Bienengesundheit ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Bei Teilnahme der Imker:innen am Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016 und Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen wird im Imkereiförderprogramm eine höhere finanzielle Unterstützung gewährt.



Das Österreichische Bienengesundheitsprogramm 2016 ist unter folgendem Link abrufbar: **Das Österreichische Bienengesundheitsprogramm (ÖBGP) | Aktuell**



Abbildung 4:
Das Österreichische Bienengesundheitsprogramm

Digitale Hilfsmittel für die Bienengesundheit

Im Rahmen der Plattform **bienengesundheit.at** stehen Imker:innen in Österreich verschiedene kostenlose Tools zur Verfügung, die bei der Früherkennung, Risikoeinschätzung und Bekämpfung von Bienen-schädlingen unterstützen. Im Folgenden werden drei besonders praxisnahe Angebote vorgestellt.

Varroawarndienst

Der Varroawarndienst liefert aktuelle Informationen zur Befallsdichte der Varroamilbe in unterschiedlichen Regionen Österreichs. Die Grundlage dafür bilden freiwillige Meldungen von Imker:innen, die ihre Milbenzählungen online eingeben.

Nach einer kostenlosen Registrierung können Sie Ihre eigenen Zählergebnisse erfassen. Daraus wird automatisch der Befallsgrad (Milben pro Tag) berechnet. Über ein einfaches Ampelsystem (grün – gelb – rot) erhalten Sie eine klare Risikoeinschätzung – abgestimmt auf die jeweilige Jahreszeit.

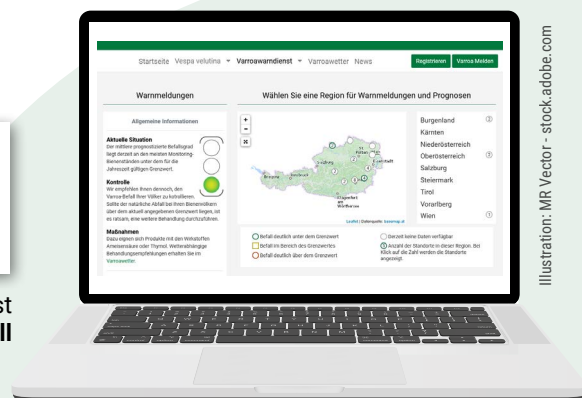
Zusätzlich bietet der Varroawarndienst:

- Informationen zu verschiedenen Messmethoden (z. B. Gemülldiagnose, Puderzuckerprobe)
- Empfehlungen zur Bekämpfung der Varroamilbe
- Eine Übersicht aller in Österreich zugelassenen Tierarzneimittel inkl. Anwendungshinweisen (z. B. Temperaturbereich, Einsatzzeitpunkt)

Auch eine individuelle Prognose der Befallsentwicklung und der Wirksamkeit geplanter Varroa-Behandlungen lässt sich über die Plattform berechnen.



Abbildung 5: Varroawarndienst
www.bienengesundheit.at/varroa-aktuell



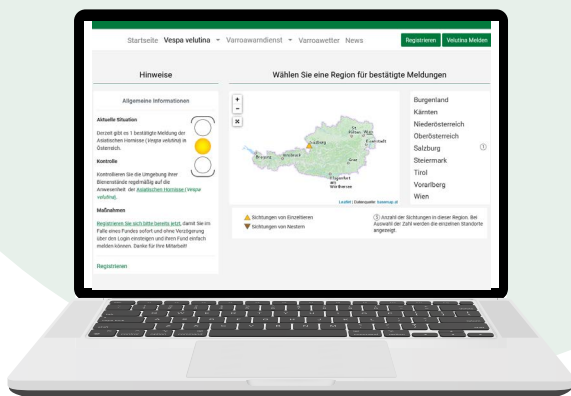


Abbildung 6: Meldeplattform Vespa velutina:
www.bienengesundheit.at/vespa-velutina



Meldeplattform Vespa velutina

Die **Asiatische Hornisse** (*Vespa velutina*) ist eine invasive Art aus Südostasien. Seit ihrer Einschleppung nach Europa breitet sie sich zunehmend aus – auch in Richtung Österreich. Sie stellt eine ernsthafte Gefahr für die Imkerei dar, da sie gezielt Honigbienen jagt. Auch Obst- und Weinbau können durch das Anbeißen reifer Früchte beeinträchtigt werden.

Um eine frühzeitige Erkennung zu ermöglichen, wurde eine eigene **Meldeplattform** eingerichtet. Dort können Sichtungen gemeldet und Fotos hochgeladen werden. Eine Fachstelle prüft jede Meldung. Wird eine Sichtung bestätigt, erfolgt automatisch eine Weiterleitung an die zuständige Landesbehörde.

Hilfreiches Zusatzmaterial auf der Plattform:

- Vergleichsbilder zur einfachen Unterscheidung von heimischen Hornissen
- Infos zum Nestbauverhalten (typisch: Nester in Bäumen, Hecken oder auch Gebäuden)
- Hinweise zur sicheren Beobachtung und Dokumentation

Imker:innen kommt bei der Früherkennung eine Schlüsselrolle zu – Ihre Mithilfe ist entscheidend!



Varroawetter

Varroawetter ist ein Online-Tool zur Behandlungsplanung gegen die Varroamilbe. Es berücksichtigt sowohl die Witterung als auch die Eigenschaften des gewählten Wirkstoffs.

So funktioniert's:

Wählen Sie Ihren Standort und das gewünschte Varroazid aus. ➡ Es wird angezeigt, ob die Anwendung am heutigen Tag oder an den kommenden vier Tagen sinnvoll ist.

Dabei werden wichtige Bedingungen berücksichtigt:

- Manche Mittel wirken nur bei Brutfreiheit (z. B. Oxalsäure-Träufelung)
- Andere (z. B. Ameisensäure oder Thymol-Präparate) benötigen eine bestimmte Temperaturspanne, um wirksam und bienenschonend zu sein

Mit diesen digitalen Werkzeugen können Imker:innen ihre Maßnahmen besser planen, Risiken frühzeitig erkennen und ihre Bienenvölker gezielt schützen. Die Nutzung ist einfach und kostenlos – ein moderner Beitrag zur nachhaltigen Bienengesundheit.



So nutzen Sie die Plattform optimal:

- Registrieren unter www.bienengesundheit.at
- Milbenzahlen regelmäßig eingeben
- Sichtungen der Asiatischen Hornisse melden
- Wetterdaten vor Behandlungen prüfen
- Infomaterialien nutzen (z. B. Arzneimittellisten, Erkennungshilfen)

Meldepflichtige Krankheiten

Verschiedene Bienenkrankheiten und Schädlinge können zu einem Problem für Bienenvölker werden und zu großem Schaden an diesen führen. Vorbeugung, frühzeitiges Erkennen und optimale Bekämpfung von Krankheiten bei Bienen sind daher maßgeblich.

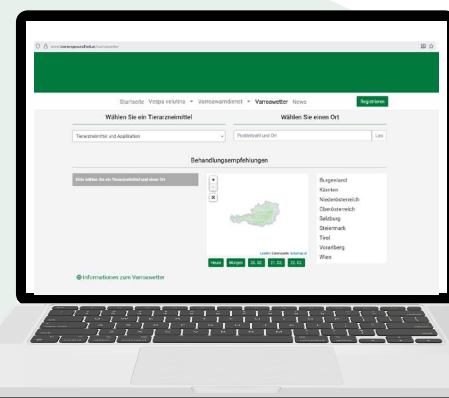
Die rechtlichen Grundlagen für die Bienengesundheit stellen die EU-Verordnungen dar (EU-Tiergesundheitsrecht VO (EU) 2016/429 und Durchführungsverordnungen). Ergänzend gibt es die österreichische Rechtsmaterie, insbesondere das Tiergesundheitsgesetz 2024.

Meldepflichtige Bieneneseuchen sind:

- Amerikanische Faulbrut
- Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer)
- Befall mit *Tropilaelaps* spp.



Abbildung 7: Varroawetter:
www.bienengesundheit.at/varroawetter



- Befall mit *Varroa* spp. (Varroose) bei seuchenhaftem Auftreten – dies ist dann gegeben, wenn das Absterben von mindestens 30 % der Völker eines Bienenstandes droht oder erfolgt.

Der begründete Verdacht auf eine Tierseuche ist so bald wie möglich bei der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Magistrat) zu melden.

Amerikanische Faulbrut

Die Amerikanische Faulbrut ist eine schwere Krankheit der Honigbiene, die zum Absterben der Bienenbrut führt. Sie wird durch das Bakterium *Paenibacillus larvae* ausgelöst und durch die hochansteckenden Sporen, der Dauerform des Bakteriums, übertragen. Die Erkrankung führt zu einem lückenhaften Brutnest und zeigt sich an stehengebliebenen, verdeckelten Brutzellen, in denen die Bienenlarve abgestorben und zu einer hell- bis dunkelbraunen, fadenziehenden Masse zusammengesunken ist. Diese kann zu einem festsitzenden Schorf, der in der unteren Rinne der Brutzelle platziert ist, eintrocknen.

Wird ein Verdacht bei der Behörde gemeldet, so wird eine Inspektion des Bienenstandes durchgeführt und im Bedarfsfall eine Laboruntersuchung durch das Nationale Referenzlabor für Bienengesundheit (AGES) angefordert. Bei einem bestätigten Krankheitsausbruch werden von der Behörde Bekämpfungsmaßnahmen vorgeschrieben und es wird ein Sperrkreis mit einem Radius von 3 km gezogen, in dem alle Bienenstände untersucht werden. Zur Sanierung eines Ausbruches von Amerikanischer Faulbrut ist grundsätzlich das Kehrschwarmverfahren in Kombination mit umfangreichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen die Methode der Wahl. Jeder Stand mit erkrankten Völkern ist komplett dem Kehrschwarmverfahren zu unterziehen. Die Sanierung soll so früh wie möglich nach dem Feststellen der Krankheit durchgeführt werden. Für den Menschen besteht keinerlei Risiko – weder bei der Bearbeitung der Völker noch beim Verzehr von Bienenprodukten wie Honig.

Zur Vorbeugung eines Krankheitsausbruches sind Hygienemaßnahmen sowie Untersuchungen zur frühen Erkennung einer eventuellen Sporenbelastung in Materialien aus dem Bienenvolk besonders wichtig (z. B. Futterkranzprobe). Diese Untersuchungen bei einem zugelassenen Labor können als „mikrobiologische Laboruntersuchung zur Vorsorgeuntersuchung auf AFB“ zur Förderung eingereicht werden.



Die aktuellen Seuchengebiete können über die Animal Health Data Service (AHDS)-Seuchenkarte eingesehen werden:
https://ahds.ages.at/tkh_zonenkarte



Tropilaelapsmilbe

Die Tropilaelapsmilben stammen aus den tropischen und subtropischen Gebieten Asiens und sind ursprünglich Parasiten mehrerer in Asien beheimateter Honigbienenarten. Zwei Tropilaelapsarten (*Tropilaelaps mercedesae* und *T. clarae*) haben ihr Wirtsspektrum auch auf die Westliche Honigbiene *Apis mellifera* ausgedehnt. Die Art *T. mercedesae* konnte sich in Asien und bis in den Osten Europas ausbreiten und ist auch in gemäßigte Klimazonen vorgedrungen. In Österreich und auch in der EU kommen Tropilaelapsmilben bislang (Stand Dezember 2025) nicht vor.

Tropilaelapsmilben sind längsoval, ca. 1 mm lang, 0,5 mm breit und rotbraun gefärbt. Sie vermehren sich in der verdeckelten Bienenbrut, wobei das Weibchen eine Brutzelle kurz vor der Verdeckelung aufsucht. Die erwachsene Milbe und ihre Nachkommen ernähren sich an der Bienenpuppe, wodurch diese geschädigt wird. Tropilaelapsmilben können sich nach heutigem Wissensstand nur an Bienenbrut und nicht an erwachsenen Bienen ernähren, daher ist die Überlebensfähigkeit in Völkern ohne Brut zeitlich auf wenige Tage begrenzt.

Kleiner Bienenbeutenkäfer

Der Kleine Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*) ist ein ursprünglich aus Afrika stammender Glanzkäfer, der in Völkern der Honigbiene lebt. Er hat sich fast weltweit ausgebreitet und ist seit 2014 in Südtalien vorhanden. Bis jetzt (Stand März 2026) ist noch keine weitere Ausbreitung innerhalb Europas erfolgt und er kommt somit auch in Österreich nicht vor. Erwachsene Käfer sind ca. 7 mm lang, 3,5 mm breit und braun-schwarz. Sie dringen in den Bienenstock ein und die Weibchen legen an geschützten Stellen



Kleiner Bienenbeutenkäfer

Foto: Ernst Hüttinger/AGES

Eier ab, aus denen die Larven schlüpfen. Die Larven ernähren sich von Honig, Pollen, toten Bienen und Bienenbrut und können große Schäden am Wabenwerk anrichten. Schäden an den Bienenvölkern treten erst auf, wenn es zu einer Massenvermehrung der Käfer im Bienenvolk kommt. Derzeit ist noch nicht klar, was die Auslöser für eine solche Massenvermehrung sind. Insbesondere schwache Völker, aber auch Völker mit unzureichendem Hygieneverhalten, scheinen die Vermehrung zu begünstigen.

Wir empfehlen, keine Bienenvölker, Kehrswärme und Königinnen aus Italien nach Österreich zu verbringen und entsprechende Kaufangebote nicht zu nutzen.

Befall mit Varroa (Varroose, Varroatose)

Der Befall mit der Varroamilbe (*Varroa destructor*) ist dann meldepflichtig, wenn sie **seuchenhaft** auftritt. Das heißt, wenn das Absterben von mind. 30 % der Völker eines Bienenstandes droht oder erfolgt ist. Weitere Informationen über die Varroamilbe finden Sie unter Varroa – nicht meldepflichtige Krankheiten

Nicht meldepflichtige Krankheiten

Verschiedene Bienenviren können die Gesundheit eines Bienenvolkes ernsthaft gefährden. Die Varroamilbe spielt eine entscheidende Rolle bei der Übertragung und Vermehrung einiger gefährlicher Viren, insbesondere des Flügeldeformationsvirus und des Akuten Bienenparalysevirus. Bei hohem Varroabefall können diese daher zum Absterben der Völker beitragen. Das Chronische Bienenparalysevirus verursacht Schäden an den erwachsenen Bienen (Flugunfähigkeit, zitternde Bienen, Haarverlust, frühzeitiges Absterben). Das Sackbrutvirus verursacht Brutschäden (Absterben der Larve im Vorpuppenstadium).

Eine durch Bakterien verursachte Krankheit ist die Europäische Faulbrut. Sie führt zum Absterben von offener und verdeckelter Brut. Die Bekämpfung erfolgt durch Kehrswarmbildung mit Einschmelzen der Brut sowie der Reinigung und Desinfektion der Bienenstöcke.

Auch Pilze sind relevante Krankheitserreger: Bei der Kalkbrut werden Bienenpuppen vom Pilzmycel durchwachsen und sterben ab. Da diese Krankheit durch die Umstände (Kälte) und genetische Anfälligkeit der Bienenlinie begünstigt wird, kann bei wiederholtem Auftreten durch Änderung des Standplatzes oder Königinnentausch Abhilfe geschaffen werden. Die Nosemose befällt den Darmtrakt der erwachsenen Bienen, schwächt diese und verkürzt deren Leben. Diese Krankheit kann durch zwei Arten (*Nosema apis* und *Nosema ceranae*) verursacht werden. Zur Vorbeugung werden ein bienenfreundlicher Standplatz mit guter Nektar- und Pollenversorgung sowie gute Hygiene (Wabenerneuerung etc.) empfohlen.

Varroa

Die Varroamilbe (*Varroa destructor*) kommt seit ca. 1980 in Österreich vor und führte seitdem zu einer kompletten Umstellung der Arbeits- und Betriebsweise. Sie sind in jedem Bienenvolk anzutreffen und ohne rechtzeitige, sachgerechte und wirksame Bekämpfung sterben die Bienenvölker an deren Befall. Dadurch ist die Varroose, also das seuchenartige Auftreten der Milben, immer noch die wirtschaftlich bedeutendste Bienenkrankheit. Dabei schädigen die parasitären Varroamilben sowohl die erwachsene Honigbiene als auch die Bienenbrut. An der erwachsenen Biene ernähren sich die Milben vom Fettkörper, sozusagen der „Leber“ der Bienen, wodurch diese weniger leistungsfähig und kurzlebiger werden. Zusätzlich verbreiten die Milben verschiedene Viruskrankheiten, wie etwa das Flügeldeformationsvirus und das Akute Bienenparalysevirus, die ebenfalls die Leistungsfähigkeit und Langlebigkeit der Bienen einschränken.

Es ist entscheidend für gesunde Bienenvölker, dass Imker:innen die Varroamilbe effektiv mittels eines ganzjährigen Maßnahmenplans bekämpfen. Dafür ist Wissen über die Biologie und Lebensweisen sowie mögliche Bekämpfungsmittel notwendig. Zu den Bekämpfungsmaßnahmen zählen sowohl biotechnische Methoden als auch Maßnahmen mit Tierarzneimitteln, samt den vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten und züchterischen Maßnahmen.



Ein Expert:innenteam hat in vier Foldern wichtige Informationen zur Varroabekämpfung für Imker:innen zusammengefasst: Biologie, Diagnose und Bekämpfungsstrategie, Einsatz biotechnischer Methoden, Anwendung von Tierarzneimitteln und Selektion auf Varroatoleranz.
<https://www.ages.at/mensch/krankheit/krankheitserreger-von-a-bis-z/varroamilbe>



Zusätzlich wurden von den Expert:innen Lehrvideos erstellt, die den Erfolg bei der Varroabekämpfung sicherstellen sollen.
www.youtube.com/channel/UCDRoBmc9WaR-HYTI-5HOWn-A

Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*)

Die Asiatische Hornisse stammt ursprünglich aus Südostasien und wurde 2004 nach Frankreich eingeschleppt. Inzwischen ist sie über weite Teile Westeuropas verbreitet und kommt auch in einigen Nachbarländern Österreichs vor. Im Jahr 2024 wurde eine Königin in Österreich gefunden, sie wurde aber abgetötet, bevor sie sich fortpflanzen konnte. Mit Stand Ende 2025 gibt es keinen Nachweis für eine erfolgreiche Ansiedelung in Österreich, es ist jedoch jederzeit mit einer Einwanderung zu rechnen.

Die Asiatische Hornisse ist eine effektive Bienenjägerin: Sie schwebt vor den Fluglöchern und fängt die zurückkommenden Arbeiterinnen ab. Bei starkem Jagddruck fliegen Sammlerinnen nicht mehr aus und das Volk ist von Nahrungsmangel bedroht. Auch für den Wein- und Obstbau sowie für die Insekten-Biodiversität kann die Hornisse eine Gefahr darstellen. Für den Menschen ist der Stich ähnlich gefährlich wie der Stich der Europäischen Hornisse. Da die Nester der Asiatischen Hornisse über 1.000 Individuen enthalten, kann es bei einer Störung des Nestes zu zahlreichen Stichverletzungen kommen.

Um die Verbreitung der Art zu verlangsamen, ist es wichtig, die Hornisse zu erkennen und zu melden. Sie ist etwas kleiner als die Europäische Hornisse (*Vespa crabro*), hat eine schwarze Grundfärbung, schwarze Beine mit gelben Beinenden und einen dicken orangenen Ring um den Hinterleib. Vor allem im Herbst und Winter kann man auch ihre Nester gut erkennen. Diese sind meist in hohen Bäumen zu finden, ihre Form ist birnenförmig und sie sind etwa 80 cm hoch.



Zusätzliches Informationsmaterial finden Sie auf der Informationsseite der AGES. <https://www.ages.at/mensch/krankheit/krankheitserreger-von-a-bis-z/asiatische-hornisse>



Verdächtige Sichtungen können auf www.velutinamelden.at eingemeldet werden.

Für die Meldung wird ein Foto des Tieres benötigt, auf dem die Farben gut erkennbar sind. Bitte töten Sie keine Tiere ohne Bestätigung durch eine Fachperson. Die Asiatische Hornisse wird oft mit der wichtigen und nützlichen Europäischen Hornisse verwechselt.



Vespa velutina

Foto: Dirk Louis Schorkopf / AGES



Vespa velutina + *Vespa crabro*

Foto: Dirk Louis Schorkopf / AGES

Varroamilbe auf Drohnenbrut



Foto: Kerstin Seitz/LK Österreich



Vespa velutina

Foto: Dirk Louis Schorkopf / AGES



9. Welche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es in der Imkerei?

Facharbeiter:innen- und Meister:innenausbildung

Die Facharbeiter:innen- und Meister:innenausbildung in der Bienenwirtschaft stellt eine fundierte Qualifizierung für Imker:innen dar, die ihre Kenntnisse vertiefen und beruflich vorankommen möchten. Sie vermittelt nicht nur umfassendes Fachwissen, sondern schafft auch Zugang zu weiteren Bildungswegen und Fördermöglichkeiten. Beide Ausbildungsformen sind gesetzlich geregelt.

Gesetzliche Grundlagen für die Facharbeiter:innen- und Meister:innenausbildung

Für Berufe der Land- und Forstwirtschaft gelten die Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG). Die Kurse und Prüfungen werden von den jeweiligen Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (LFA) der Bundesländer als zuständige Behörde organisiert. Die Lehrlingsstellen sind bei den jeweiligen Landwirtschaftskammern der Bundesländer eingerichtet.

Facharbeiter:innenausbildung Bienenwirtschaft

Vorteile der Facharbeiter:innenausbildung Bienenwirtschaft

- Erlangung des Berufsschulabschlusses „Facharbeiter:in Bienenwirtschaft“
- Anrechnung von weiteren Lehrzeiten innerhalb der Landwirtschaft
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Existenzgründungshilfe und Gewährung aktueller Fördermaßnahmen (z. B. Investitionen im Imkereisektor im Rahmen der Sonderrichtlinie Imkereiförderung)
- Fachliche Mindestqualifikation für die Anerkennung als Lehrberechtigte:r/Ausbildner:in
 - Grundqualifikation für zeitgemäße Bewirtschaftung
 - Stärkung der unternehmerischen Kompetenz

Wege zur/zum Facharbeiter:in Bienenwirtschaft

Eine Zulassung zur Facharbeiter:innenprüfung ist möglich über eine

- **duale Ausbildung:** 3-jährige Lehre auf einem Lehrbetrieb und erfolgreicher Besuch einer einschlägigen Berufsschule. Da es bei der Lehre zur/zum Facharbeiter:in Bienenwirtschaft keine einschlägige Berufsschule gibt, haben die Lehrlinge einen Fachkurs oder fachlich verwandten Kurs zu absolvieren (LFBAG § 30). Die Absolvierung einer Heim- oder Fremdlehre ist bei einem anerkannten Lehrbetrieb und einer/einem Auszubildenden mit Facharbeiter:innen- oder Meisterqualifikation möglich. Voraussetzung ist ein Lehrvertrag bzw. Ausbildungsvertrag.
- **berufsbegleitende Ausbildung im zweiten Bildungsweg:** Der Vorbereitungslehrgang zur Facharbeiterprüfung Bienenwirtschaft ist österreichweit einheitlich geregelt. Sie umfasst insgesamt 220 Unterrichtseinheiten und besteht aus einem allgemeinen Teil (56 UE) und fachspezifischen Teil (144 UE). 20 UE werden bundeslandspezifisch von den zuständigen Landesstellen festgelegt. Der allgemeine Teil ist durch eine Prüfung abzuschließen oder wird bei einschlägigem Berufs- oder Schulabschluss angerechnet. In manchen Bundesländern ist eine Abschlussarbeit zu erstellen. Die Prüfungswerber:in muss das 20. Lebensjahr vollendet haben. Zusätzlich ist der Nachweis einer praktischen Bewirtschaftung von mindestens drei Jahren mit jeweils zehn Bienenvölkern erforderlich. Dieser Nachweis muss durch einen VIS-Auszug erbracht werden.

Meister:innenausbildung Bienenwirtschaft

Die Meister:innenausbildung stellt die höchste Stufe der beruflichen Qualifikation in der Bienenwirtschaft dar. Diese Ausbildungsform ist österreichweit einheitlich geregelt und umfasst insgesamt 378 Unterrichtseinheiten (UE), die sich in berufsspezifische Module im Ausmaß von 240 UE sowie allgemeine Module mit 138 UE gliedern. Ein besonderer Schwerpunkt der Ausbildung liegt auf der unternehmerischen Kompetenzvermittlung. Bestandteil der Ausbildung ist zudem die Erstellung einer Meister:innenarbeit.

Vorteile der Meister:innenausbildung

Die abgeschlossene Meister:innenausbildung berechtigt zur Ausbildung von Lehrlingen, ersetzt die gewerbliche Unternehmerprüfung sowie den Fachbereich im Rahmen der Berufsreifeprüfung und ermöglicht bei unselbstständiger Beschäftigung den Bezug des Meister:innenlohns.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zulassung ist eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung als Facharbeiter:in

erforderlich. Diese ist durch eine praktische Bewirtschaftung mit mindestens 20 Bienenvölkern nachzuweisen, wobei der Nachweis über einen VIS-Auszug erfolgt. Alternativ kann eine mindestens siebenjährige praktische Bewirtschaftung mit 20 Bienenvölkern – ebenfalls mittels VIS-Auszug – anerkannt werden. Ausführliche Informationen zu entsprechenden Ausbildungsangeboten sowie zur Anerkennung von Lehrbetrieben erhalten Sie bei den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (LFA) der Bundesländer unter www.lehrlingsstelle.at, den zuständigen Landesverbänden für Bienenzucht sowie bei den Imkerschulen der jeweiligen Bundesländer.

Weiterbildungsmöglichkeiten für Imker:innen

Die Imkerei entwickelt sich laufend weiter – ob in der Bienenbiologie, der Bienengesundheit oder durch neue gesetzliche Rahmenbedingungen. Weiterbildungen helfen dabei, Wissen aktuell zu halten, neue Methoden kennenzulernen und die eigene imkerliche Praxis zu verbessern. Weiterbildung ist ein Meilenstein, der zum fachlichen und persönlichen Erfolg beiträgt.

Imkerschulen und Landesverbände für Bienenzucht

Die neun Landesverbände in Österreich bieten ihren Mitgliedern ein vielfältiges Aus- und Weiterbildungsprogramm in unterschiedlichem Umfang – von Einsteiger:innen- und Aufbaukursen über Qualitäts- und Hygieneseminare bis hin zu spezialisierten Fachseminaren und Funktionär:innenschulungen. Einige Imkerschulen stellen zudem vermehrt Onlinekurse zur Verfügung.

Aktuelle Kursangebote, Termine sowie eine Übersicht der Themen finden Sie auf den Websites der jeweiligen Landesverbände (siehe Kapitel 16). Ein umfassendes Angebot für beispielsweise Neueinsteiger:innen bietet auch die NÖ Imkerschule in der landwirtschaftlichen Fachschule in Warth-Aichhof an.

Ländliche Fortbildungsinstitute (LFI) der Bundesländer

Die Ländlichen Fortbildungsinstitute (LFI) der Landwirtschaftskammern bieten ein thematisch breit gefächertes Weiterbildungsprogramm – von Präsenzkursen, Zertifikatslehrgängen bis hin zu flexiblen Online-Angeboten. Zur Information über das umfangreiche Bildungsangebot veröffentlichen die LFIs der einzelnen Bundesländer jedes Jahr im Herbst ihr Jahresbildungsprogramm.



Eine gezielte Kurssuche ist auf der LFI-Website unter www.lfi.at möglich – nach Bundesland, Thema, Zeitraum oder auch über Stichworte.



Foto: Paula Pöchlauer-Kozel/UK, Niederösterreich

10. Was muss ich beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln beachten?

Richtige Kennzeichnung von Honig

Kennzeichnungselemente für Honig und Imkereiprodukte

1. **Bezeichnung des Lebensmittels - handelsübliche Sachbezeichnung (Codex Kapitel B 3 bzw. Honigverordnung BGBl. II Nr. 40/2004 idgF)**
Honig ist der natursüße Stoff, der von Bienen, der Art *Apis mellifera*, erzeugt wird.
 - Blütenhonig, Nektarhonig, Honigtauhonig (Waldhonig), Tropfhonig und Presshonig können in der Sachbezeichnung auch nur als „Honig“ bezeichnet werden. Der Begriff Honig kann aber auch ergänzt werden durch die Herkunft aus bestimmten Blüten oder Pflanzen: z. B. Akazien-, Kastanien-, Raps-, Alpenrosenhonig, aber nur, wenn das Erzeugnis vollständig oder überwiegend der angegebenen Herkunft ist und die dieser Herkunft entsprechenden organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Eigenschaften besitzt.
 - Gefilterter Honig, Wabenhonig, Scheibenhonig, Honig mit Wabenteilen, Wabenstücke in Honig

und Backhonig sind als solche zu kennzeichnen. Bei diesen Erzeugnissen ist „Honig“ als Sachbezeichnung zu wenig.

- Back- oder Industriedhonig, der nur für die Weiterverarbeitung geeignet ist, ist mit einem Hinweis, z. B. „nur zum Kochen und Backen“, zu kennzeichnen.

Auf dem Etikett ist das Ursprungsland (bzw. sind die Ursprungsländer) anzugeben, in dem/denen der Honig erzeugt wurde, z. B. „Ursprungsland: Österreich“ oder „Österreich“. Die Angabe „Österreichischer Honig“ wird derzeit toleriert, auch als Prägung am Glas oder Beschriftung am Deckel.

Gemäß den sogenannten „Frühstücksrichtlinien“, Richtlinie (EU) Nr. 2024/1438, die u.a. in der Honigverordnung in nationales Recht (BGBl. II Nr. 40/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 50/2026) umgesetzt wurden, gilt u.a.: Hat der Honig seinen Ursprung in mehr als einem Land, so sind die Ursprungsländer, in denen der Honig erzeugt wurde, auf dem Etikett im Hauptsichtfeld in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zusammen mit dem jeweiligen Prozentsatz, den die einzelnen Ursprungsländer repräsentieren, anzugeben.



2. Name und Anschrift der/des Lebensmittelunternehmer:in

Durch Name und Anschrift muss zurückverfolgt werden können, wer das Produkt vermarktet hat. Es muss die postalische Zustellbarkeit gewährleistet sein, d.h. Name, Straße, Hausnummer, PLZ und Ort sind anzugeben.

3. Nettofüllmenge

Bei Honig erfolgt die Angabe der Nettofüllmenge üblicherweise in Gramm oder Kilogramm, bei Met in Liter oder Milliliter bzw. in den offiziellen Abkürzungen.

Achtung: Bei Fertigpackungen ist die Ziffernhöhe der Nennfüllmenge festgelegt!

4. Mindesthaltbarkeitsdatum

Als Mindesthaltbarkeitsdatum ist jenes Datum anzugeben, bis zu dem die Ware die spezifischen Eigenschaften behält. Die Angaben können lauten:

- „mindestens haltbar bis TT/MM“; Tag und Monat genügen als Angabe, wenn die Haltbarkeit des Produktes weniger als 3 Monate beträgt.
- „mindestens haltbar bis Ende MM/JJ; Monat und Jahr genügen als Angabe, wenn das Produkt zwischen 3 und 18 Monaten haltbar ist.
- „mindestens haltbar bis Ende JJ“; die Angabe des Jahres genügt, wenn das Produkt über 18 Monate haltbar ist.
- Prinzipiell möglich ist weiters die Angabe: „mindestens haltbar bis TT/MM/JJ“

Tabelle 7:

Ziffernhöhe der Nennfüllmenge bei Fertigpackungen

Packungsgröße in		
Gramm	Zentiliter	Mindestschriftgröße in mm
bis 50	bis 5	2
>50 bis 200	>5 bis 20	3
>200 bis 1.000	>20 bis 100	4
>1.000	>100	6

Achtung: Das Wort „mindestens“ muss ausgeschrieben werden!

Anmerkung: Damit Lebensmittel die nach dem Öffnen der Verpackung entsprechend aufbewahrt oder verwendet werden können, ist gegebenenfalls ein Hinweis über die Aufbewahrungsbedingungen und/oder den Zeitraum für den Verzehr zu machen. Bei Honig wird dieser Hinweis meist nicht erforderlich sein. Honig ist aus fachlicher Sicht bei sachgerechter Lagerung lange haltbar, sodass einer Haltbarkeit von ein bis zwei Jahren nichts entgegensteht. Bei Mischprodukten könnte ein Hinweis auf eine gekühlte Lagerung bzw. auf einen Zeitraum sinnvoll sein.

Bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr Volumenprozent ist die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums nicht erforderlich.

Honig z.B. Blütenhonig, Rapshonig, Waldhonig, Cremehonig Österreich oder Österreichischer Honig*	Hier geht's zum Download der Musteretiketten der Landwirtschaftskammer Österreich  Bezeichnung des Lebensmittels Ursprungsland
Vroni Biene Wiesenweg 3, 1234 Wald	Lebensmittelunternehmer:in
1 kg	Nettofüllmenge
Mindestens haltbar bis Ende MM/JJ	Mindesthaltbarkeitsdatum
Vor Licht und Wärme geschützt lagern	Temperatur- und Lagerbedingungen
L-122024	Losnummer/Chargennummer

Abbildung 8: Musteretikett Honig, LKÖ

5. Hinweise auf Temperaturen und Lagerbedingungen

Ist die richtige Lagerung des Produktes für die Haltbarkeit wichtig, so muss ein derartiger Hinweis unmittelbar vor oder nach dem Mindesthaltbarkeitsdatum angebracht werden. Honig wird am besten vor Wärme und Licht geschützt gelagert.

6. Los- oder Chargennummer

Die Losnummer ist eine frei wählbare Ziffern- oder Buchstabenkombination, mit „L“ beginnend. Die/der Hersteller:in soll daraus eindeutig das Produktionsdatum ableiten können, um im Fall eines Produktionsfehlers die betroffene Charge aus dem Verkehr zu nehmen (Chargenbuch).

- Die Angabe der Losnummer kann entfallen, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum auf den Tag genau angegeben wird: z. B. „mindestens haltbar bis 31.07.2026“.

7. Zutaten

Unter dem Titel „Zutaten“ sind alle Stoffe anzugeben, die bei der Herstellung verwendet wurden und in irgendeiner Form im Endprodukt enthalten sind. Die Zutaten sind in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt der Herstellung anzuführen.

Achtung: Werden fertige Mischungen, wie beispielsweise Fruchtzubereitungen verwendet, so müssen alle Zutaten dieser zusammengesetzten Zutat angegeben werden.

Mengenmäßige Zutatendeklaration QUID-Regelung

Wird ein Produkt durch bestimmte Zutaten charakterisiert oder werden eine oder mehrere Zutaten in der Sachbezeichnung genannt oder durch Bilder hervorgehoben, so müssen diese nach ihrem Prozent-Anteil im Produkt angegeben werden.

Beispiel

„Akazienhonig mit Marillen“

Zutaten: Honig, getrocknete Marillen (12%)

Beispiel

„Rapshonig mit 5% Mohn“

Zutaten: Honig, Mohn

Abbildung 9: Mengenmäßige Zutatendeklaration QUID-Regelung

Allergenkennzeichnung

Allergene sind Stoffe, die bekannt sind dafür, dass sie allergische Reaktionen oder Überempfindlichkeit auslösen können. Diese müssen durch einen Schriftsatz hervorgehoben werden, durch den sie sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abheben, z. B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe.

Beispiel

„Blütenhonig mit **Walnüssen**“

Zutaten: Honig, **Walnüsse** (8%)

Abbildung 10: Allergenkennzeichnung

Nahrungsergänzungsmittel: z. B. Propolistropfen, Gelee royal

Der Begriff „Nahrungsergänzungsmittel“ muss bei der Bezeichnung des Lebensmittels vorkommen und die Kennzeichnung muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. Name der Kategorie der Nährstoffe,
2. empfohlene tägliche Verzehrsmenge,
3. Warnhinweis „Die angegebene empfohlene Tagesdosis darf nicht überschritten werden“,
4. Hinweis „Nahrungsergänzungsmittel dürfen nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden“ und
5. Hinweis „Außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern lagern“.
6. Die Menge der Nährstoffe oder sonstigen Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung, die in dem Erzeugnis enthalten ist, ist in numerischer Form auf dem Etikett anzugeben. Die Mengenangabe der Nährstoffe oder sonstigen Stoffe hat pro empfohlener Tagesdosis des Erzeugnisses, die auf dem Etikett angegeben ist, zu erfolgen. Nahrungsergänzungsmittel müssen nicht mehr angemeldet werden. Ob das Produkt den Anforderungen entspricht, liegt in der Eigenverantwortung der/des Erzeuger:in.



Anforderungen an die Darstellung der Kennzeichnungselemente

Grundanforderungen und Lesbarkeit:

Die Kennzeichnung muss direkt auf der Verpackung oder auf einem mit der Verpackung verbundenem Etikett angebracht sein. Sie muss gut sichtbar, gut lesbar, gegebenenfalls dauerhaft und leicht verständlich sein.

Schriftgröße: Die Schriftgröße muss so gewählt werden, dass das kleine „x“ mindestens 1,2 mm hoch ist; (Produkte mit Oberfläche <80 cm²: 0,9 mm).

Sichtfeldregelung

Als Sichtfeld gelten alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können.

Im selben Sichtfeld, das heißt auf einen Blick erfassbar sein müssen:

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Nettofüllmenge
- Alkoholgehalt

Ausnahmen von dem Erfordernis bestimmter verpflichtender Angaben gibt es bei Kleinstpackungen und bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen.



Was darf nicht auf den Etiketten stehen?

Werbung mit Selbstverständlichkeiten

Das heißt, nicht erlaubt sind Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, die jedoch alle vergleichbaren Lebensmittel ebenso aufweisen. Bei Honig zum Beispiel der Hinweis „nicht gefiltert“ oder „ungefiltert“. Diese Angaben sind eine Selbstverständlichkeit und somit nicht zulässig. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Novellierung der nationalen Honigverordnung, basierend auf den sogenannten „Frühstücksrichtlinien“ Richtlinie (EU) Nr. 2024/1438, gefilterter Honig prinzipiell nicht mehr zulässig ist.

Zur Täuschung oder Irreführung geeignete Angaben

Solche Angaben sind beispielsweise Angaben über Eigenschaften eines Lebensmittels, Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft sowie Herstellungs- und Gewinnungsart, die das Produkt aber nicht besitzt; wie z. B. die Aussage „mit wertvollen Vitaminen“ – Honig weist keine „signifikanten“ Mengen an Vitaminen im Sinne der Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) in Zusammenhang mit der EG-Claims-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006) auf. Mit der Angabe „reich an wertvollen Vitaminen“ wird die/der Verbraucher:in irreführt.

Krankheitsbezogene Angaben

Es ist verboten, einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen, „z. B. Honig hat Heilwirkung“.

Gesundheitsbezogene Angaben

Angaben wie z. B. „unterstützt das Nervensystem“ sind grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist erlaubt, wenn sie laut EG-Claims-Verordnung den allgemeinen Anforderungen und spezifischen Bedingungen entsprechen, zugelassen sind und in die Listen nach Art. 13 und 14 eingetragen sind.

Auszug aus dem Österreichischen Lebensmittelbuch, Kapitel B3



Das Kapitel B3 „Honig und andere Imkereierzeugnisse“ im Österreichischen Lebensmittelbuch beschreibt detailliert, wie hochwertiger Honig beschaffen sein soll, und dient als fachliche Orientierung für Produzent:innen und Kontrolleinrichtungen. Es enthält Definitionen, Qualitätsmerkmale und Richtlinien zur Beurteilung von Honig. Zu den wichtigsten Parametern gehören der Wassergehalt (für die Auslobung als Qualitätshonig gilt laut Lebensmittelbuch max. 18 %; gemäß Honigverordnung darf Honig allgemein max. 20 % enthalten), der die Haltbarkeit beeinflusst; der HMF-Gehalt (Hydroxymethylfurfural, gemäß Honigverordnung im Allgemeinen höchstens 40 mg/kg), der Aufschluss über Frische und schonende Verarbeitung gibt; die Leitfähigkeit, die unter anderem zwischen Blüten- (höchstens 800 µS/cm gemäß Honigverordnung) und Waldhonig (mindestens 800 µS/cm gemäß Honigverordnung) unterscheidet; sowie Angaben zum Zuckergehalt und Zuckerprofil, die Rückschlüsse auf die Honigsorte und Qualität ermöglichen. Insgesamt bietet Kapitel B3 eine Grundlage zur sachgerechten Bewertung von Honig und zur Sicherstellung der Produktqualität für Verbraucher:innen.

Die Österreichische Honigverordnung



Die österreichische Honigverordnung (BGBl. II Nr. 40/2004) legt die rechtlich verbindlichen Vorgaben für Herstellung, Zusammensetzung und Kennzeichnung von Honig fest. Sie definiert unter anderem zulässige Bezeichnungen, Qualitätskriterien und Herkunftsangaben auf dem Etikett.

11. Welche Möglichkeiten gibt es, Honig erfolgreich zu bewerben?

Honigmarketing Projekt von Biene Österreich

Es ist eine Kampagne von Imker:innen für Imker:innen mit dem Ziel, österreichischen Honig stärker zu bewerben und Schwung in den heimischen Honigmarkt zu bringen. Das digitale Bildmaterial steht Imker:innen frei zur Verfügung und kann per E-Mail bei Biene Österreich

angefragt werden: office@biene-oesterreich.at. Es gibt ausschließlich digitales Bildmaterial. Printexemplare sind auf eigene Kosten zu drucken.

Die Nutzung ist vielfältig: in Social Media, als gedruckte Plakate oder in Newslettern. Unter dem Logo der Dachorganisation werben Imker:innen erstmals alle gemeinsam unter einem Namen – „Denn Biene Österreich sind wir alle“.

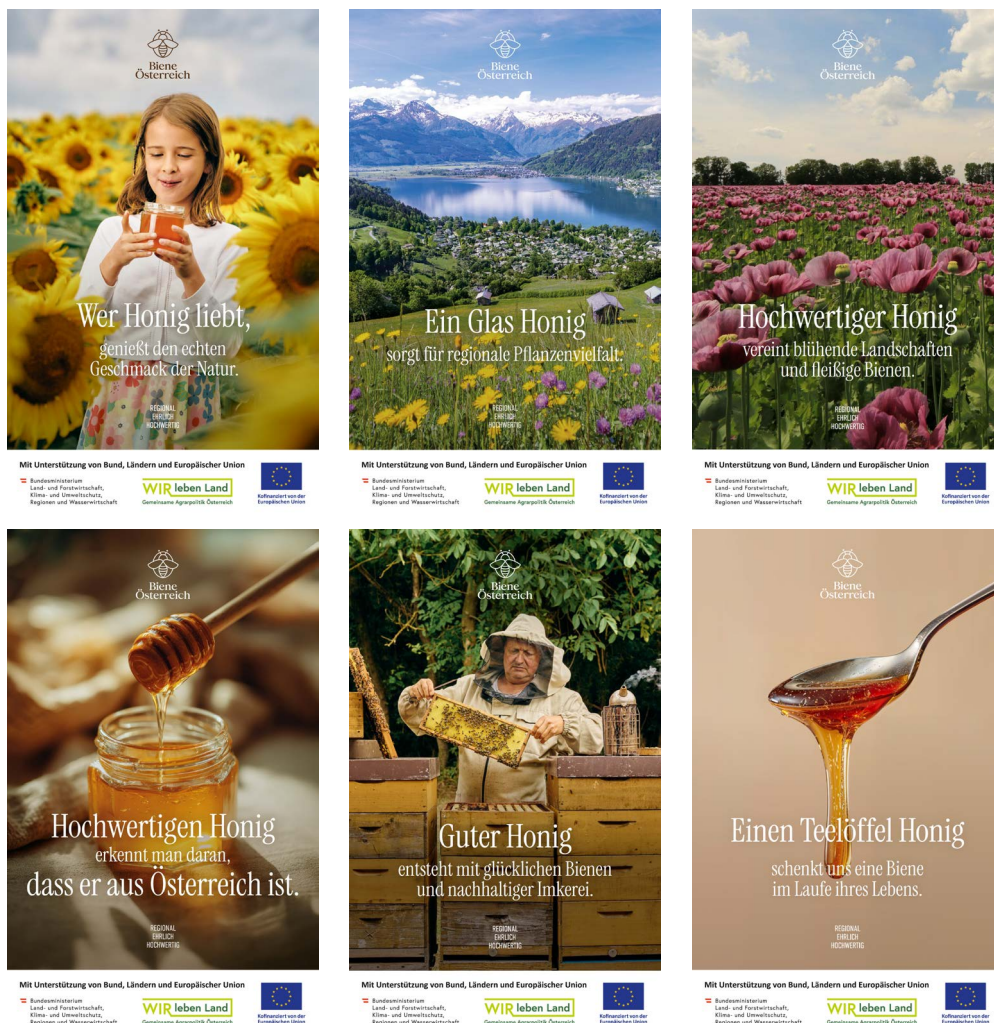


Abbildung 11: Kampagne von Imker:innen für Imker:innen: Das Bildmaterial steht Imker:innen frei zur Verfügung



12. Wie berechne ich den Deckungsbeitrag im Imkereibetrieb?

Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, mit denen die österreichische Imkereiwirtschaft konfrontiert ist, gewinnt die betriebswirtschaftliche Analyse einer kostendeckenden Honigproduktion im eigenen Betrieb zunehmend an Bedeutung.

Wirtschaftlich gesunde Betriebe hängen nicht nur von externen Marktfaktoren ab, sondern vor allem auch von den eigenen wirtschaftlichen Kenntnissen und internen Kontrollinstrumenten. Der sogenannte Deckungsbeitrag zählt in diesem Zusammenhang zu den bedeutendsten Kennzahlen, deren Kenntnis für eine erfolgreiche Betriebsführung unerlässlich ist.

Deckungsbeitragsrechner

Ein praktisches Hilfsmittel zur Berechnung des Deckungsbeitrags ist der von Sandro Köpf entwickelte Deckungsbeitragsrechner, der mit dem Tabellenkalkulationsprogramm Excel erstellt wurde. Der Rechner kann kostenlos bei Biene Österreich (office@biene-oesterreich.at) per E-Mail angefragt werden.

Ermittlung Deckungsbeitrag

Da sich der Deckungsbeitrag aus der Differenz von Verkaufspreis und variablen Kosten ergibt, gilt es zuerst, die variablen Kosten möglichst exakt zu kalkulieren. Variable Kosten unterscheiden sich von den Fixkosten darin, indem sie sich bei verändernder Produktionsmenge auch ändern. Fixkosten hingegen verändern sich nicht bei Änderung der Produktionsmenge. Die Abbildung auf Seite 50 soll die Ermittlung des Deckungsbeitrags und der dafür nötigen Kennzahlen verdeutlichen.

Zwei Stufen im Produktionsprozess

Der Produktionsprozess bis zum verkaufsfertigen Honig kann in zwei Kostenstufen unterteilt werden:

- **Erste Stufe:** bis zum fertig geschleuderten Honig
- **Zweite Stufe:** vom fertig geschleuderten bis zum verkaufsfertigen Honig

Diese Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, da ab der zweiten Verarbeitungsstufe **Klein- und**

Großgebinde voneinander abzugrenzen sind. Der Grund dafür liegt in der unterschiedlichen Kosten- und Aufwandsstruktur der jeweiligen Gebinde. Der Deckungsbeitrag wird nach vollständiger Befüllung der entsprechenden Tabellenblätter automatisch vom Deckungsbeitragsrechner in der Excel-Vorlage ausgegeben.

Zusatzfunktion: Break-Even-Menge (Gewinnschwelle)

Für fortgeschrittenere und interessierte Nutzer:innen wurde zusätzlich eine Analyse zur Ermittlung der Break-Even Menge (Gewinnschwelle) in den Excel-Rechner

integriert. Mit Hilfe dieser lassen sich, nach Eingabe der Fixkosten, die Gewinnschwellenmengen (Break-Even-Mengen) kalkulieren, also jene Menge, bei der Erlös und sämtliche Kosten (fixe und variable) einander decken und der Betrieb beginnt, Gewinn zu erwirtschaften. Je nach Situation am Honigmarkt sollte es im Interesse jedes Betriebs liegen, den eigenen Deckungsbeitrag möglichst genau zu kalkulieren. Der Deckungsbeitragsrechner kann dabei – auch ohne umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse – als unterstützendes Tool dienen und so zu wirtschaftlich gesünderen und resilienteren Imkereibetrieben beitragen.

Ermittlung Deckungsbeitrag

$$\begin{array}{r} \text{Verkaufspreis} \\ - \text{variable Kosten} \\ \hline = \text{Deckungsbeitrag} \end{array}$$

Variable Kosten 1. Stufe (Beispiele)

- Futtermittel
- Medikamente/Behandlungen
- Energiekosten (Strom, Transport etc.)
- Wanderkosten
- Arbeitszeit (Stöcke+Schleudern)
- Kauf von Bienen
- Qualitätssicherung

Variable Kosten 2. Stufe (Beispiele)

Kleingebinde:

- Energiekosten
- Verpackungskosten (Gläser, Deckel)
- Arbeitszeit (Abfüllen, Marketing und Vertrieb)
- Distributionskosten (Fahrzeug, Märkte, Transport, Versand)

Großgebinde:

- Energiekosten
- Verpackungskosten (Eimer)
- Arbeitszeit (Abfüllen, Marketing und Vertrieb)
- Distributionskosten (Fahrzeug, Transport, Versand)

Beispiele Fixkosten in der Imkerei

- Abschreibungen (Geräte, Infrastruktur...)
- Personalkosten
- Versicherungen
- Software
- Standortmiete und Pacht
- Rechts- und Beratungsaufwand
- Finanzierungskosten
- Lagerkosten
- Ausbildungskosten
- Marketing
- Arbeitsmittel (Werkzeug, Material etc.)
- Mitgliedschaften

Break-Even Menge (Gewinnschwelle)

Fixkosten/Deckungsbeitrag pro Stück

Abbildung 12: Schema zur Ermittlung eines Deckungsbeitrags © Sandro Köpf

Rechenbeispiel Deckungsbeitrag

Im Folgenden wird anhand des erwähnten Deckungsbeitragsrechners ein Rechenbeispiel zur Veranschaulichung eines Deckungsbeitrags in der Imkerei dargestellt. Angeführt sind jeweils die Betriebsdaten, die variablen Kosten der 1. und 2. Stufe, die daraus berechneten Deckungsbeiträge je Gebinde (Nettoverkaufspreise) sowie die Break-even-Menge (Gewinnschwelle) auf Basis der Fixkosten.

So lesen Sie das Beispiel: Der Deckungsbeitrag (DB) ist die Differenz aus Nettoverkaufspreis und variablen Kosten. Ausgewiesen sind variable Kosten der 1. Stufe (imkerliche Produktion) sowie der 2. Stufe (Verarbeitung/Abfüllung, Verpackung und Vermarktung). Fixkosten (z. B. Raum, Geräte, Verwaltung) sind

nicht im DB enthalten; diese werden im Beispiel für die Break-even-Orientierung herangezogen. Alle Werte sind Beispielannahmen und dienen der Veranschaulichung; Preise und Erträge variieren je Produktionsart, Region, Jahr und Absatzweg. Die angeführten Werte sollten an die individuellen Betriebsverhältnisse und realistischen Gegebenheiten, vor allem in Bezug auf Preise und Mengen, angepasst werden.

Beispiel: 30 Völker – konventionelle Produktion, Betriebsdaten 2023

Betriebsdaten: 30 Völker (Wirtschaftsvölker), 8 kg Honigertrag je Volk (240 kg/Jahr)

Der angenommene Honigertrag liegt unter dem Durchschnitt und stellt eine vorsichtige Kalkulationsbasis dar.

Tabelle 8: Zusammensetzung der variablen Kosten 1. Stufe (Produktion bis geschleudert)

Position	Betrag (€)
Futtermittel: Zucker (12 kg pro Volk, 360 kg) 1,25 €/kg, 360 kg x 1,25 €/kg	450,00
Medikamente/Behandlungen: Ameisensäure EUR 158,76 8,4 Liter mit 18,90 €/Liter = 158,76 Oxalsäure EUR 43,90 ca. 40 ml/Volk ergeben insgesamt 1,2 Liter 158,76 € + 43,90 € = 202,66	202,66
Königinnen Zukauf	63,00
Qualitätssicherung: Laboruntersuchungen	25,00
Summe	740,66

Tabelle 9: Zusammensetzung der variablen Kosten 2. Stufe (Abfüllung/Verpackung/Vermarktung – Kleingebinde)

Position	Betrag (€)
Verpackung: Gläser und Deckel	
600 Stück mit 1,1 €/Stück	660,00
Verpackung: Etiketten	
600 Stück mit 0,0825 €/Stück	49,50
Vermarktung: Märkte (pauschal)	360,00
Summe	1.069,50

Tabelle 10: Zusammensetzung der Fixkosten

Position	Betrag (€)
Abschreibung (Geräte/Infrastruktur)	960,00
Software (Lizenzen)	50,00
Ausbildungskosten	30,00
Marketing	150,00
Arbeitsmittel	50,00
Mitgliedschaften	68,00
Summe	1.308,00

Tabelle 11: Überblick der Kosten und Kennzahlen

Kennzahl	Wert	Einheit
Betriebsmodell	30 Völker, konventionell	
Völkerzahl	30	Völker
Honigertrag je Volk	8	kg/Volk
Honigertrag gesamt	240	kg/Jahr
Variable Kosten 1. Stufe (bis geschleudert)	740,66	€
– davon je Volk $740,66 \text{ €} \div 30 \text{ Völker} = 24,69 \text{ €/Volk}$	24,69	€/Volk
– davon je kg $740,66 \text{ €} \div 240 \text{ kg} = 3,09 \text{ €/kg}$	3,09	€/kg
Variable Kosten 2. Stufe – Kleingebinde	1.069,50	€
– davon je kg $1.069,50 \text{ €} \div 240 \text{ kg} = 4,46 \text{ €/kg}$	4,46	€/kg
Abgefüllte Menge Kleingebinde	240,00	kg
Variable Kosten gesamt (1. und 2. Stufe) $3,09 \text{ €/kg} + 4,46 \text{ €/kg} = 7,54 \text{ €/kg}$	7,54	€/kg
Fixkosten (Summe)	1.308,00	€
Break-even-Menge (Details siehe Tabelle 6) Produktmix mit 1kg, 0,5 kg und 0,25 kg Gebinde	248	Gebinde

Tabelle 12: Deckungsbeitrag (DB) je Gebinde (Kleingebinde; Nettoverkaufspreise)

Gebindegröße (kg)	Nettoverkaufspreis (€/Gebinde)	Variable Kosten (€/Gebinde)	Deckungsbeitrag je Gebinde (€/Gebinde)	DB-Quote (%)	DB je kg (€/kg)
1,00	16	7,54	8,46 $16 - 7,54 = 8,46$	52,9 $8,46 \div 16 = 52,9 \%$	8,46
0,50	8	3,77 $7,54 \times 0,5 = 3,77$	4,23 $8 - 3,77 = 4,23$	52,9 $4,23 \div 8 = 52,9 \%$	8,46 $4,23 \times 2 = 8,46$
0,25	5	1,89 $7,54 \times 0,25 = 1,89$	3,11 $5 - 1,89 = 3,11$	62,2 $3,11 \div 5 = 62,2 \%$	12,44 $3,11 \times 4 = 12,44$

Bei 1,0-kg- und 0,5-kg-Gebinden ist der Nettoverkaufspreis (16 €/kg) sowie die variablen Kosten je kg ident, daher ergibt sich derselbe Deckungsbeitrag je kg. Beim 0,25-kg-Gebinde ist der Preis je kg höher (5 € je 0,25 kg = 20 €/kg), wodurch auch der Deckungsbeitrag je kg höher ausfällt.

Tabelle 13: Ermittlung des durchschnittlichen Deckungsbeitrags je Gebinde im Produktmix

Gebindegröße (kg)	Anteil am Honigumsatz (%)	DB je Gebinde (€/Gebinde)	Gewichteter DB-Beitrag (Anteil × DB) (€/Gebinde)
1,00	33,33	8,46	2,82 $8,46 \times 0,333 = 2,82$
0,50	33,33	4,23	1,41 $4,23 \times 0,333 = 1,41$
0,25	33,33	3,11	1,04 $3,11 \times 0,334 = 1,04$
	≈ 100 %		Ø-DB von rund 5,27 €/Gebinde $2,82 + 1,41 + 1,04 = 5,27$

Break-even-Orientierung: Bei Fixkosten von 1.308,00 € liegt die Gewinnschwelle im Beispiel-Produktmix bei 248 Gebinden.

Erklärung: Die Break-even-Menge ergibt sich, indem die Fixkosten durch den – entsprechend dem angenommenen Produktmix gewichteten – durchschnittlichen Deckungsbeitrag je Gebinde geteilt werden (Break-even = Fixkosten ÷ Ø-DB/Gebinde). Bei Fixkosten von 1.308 € und einem Ø-DB von rund 5,27 €/

Gebinde ergibt das gerundet 248 Gebinde.

Bei der angenommenen Aufteilung nach den in Tabelle 6 genannten Umsatzanteilen ergeben sich aus 240 kg Honig insgesamt rund 530 Gebinde. Um die Fixkosten zu decken, müssen davon etwa 248 Gebinde zu einem Kilopreis von ca. 16 Euro netto (1 kg bzw. 0,5 kg Gebinde) bzw. 20 Euro netto (für 0,25 kg Gebinde) verkauft werden. Das entspricht knapp der Hälfte der abgefüllten Gebinde (rund 47 %).



Foto: Josef Wesner/LK-Niederösterreich

13. Wie ist die Imkerei mit der bäuerlichen Landwirtschaft verzahnt?

Imkerei und Landnutzung

Für die Bienen ist das gesamte Land, das sie überfliegen, der Lebensraum. Aus diesem schöpfen sie alles, was sie zum Leben und Überleben brauchen: Nektar, Pollen, Baumharze und Wasser. Bienen sind als reine Vegetarier auf eine möglichst große Vielfalt an Blütenpflanzen angewiesen, um sich und ihr Bienenvolk gesund und vital über Sommer und Winter erhalten zu können.

Die Art und Weise, wie wir Menschen das Land, also das Fluggebiet der Bienen, nutzen und gestalten, entscheidet über Wohl und Weh der Honigbienen und ihrer wilden Bestäuberkolleginnen. Dazu zählen:

- Land- und Forstwirtschaft
- Hausgärten
- Straßenbegleitflächen vom Feldweg bis zur Autobahn
- öffentliche Grünflächen wie Parks, Friedhöfe und Freiflächen in Wohnblockarealen
- Gewerbeflächen

Während sich bei den Honigbienen der relevante Flugradius bei 2 km bewegt, sind es bei Wildbie-

nen, Hummeln und Schmetterlingen oft nur wenige hundert Meter. Eine möglichst kleinräumig vielfältige Nutzung und Gestaltung des Landes ist somit entscheidend für die Wertigkeit für Insekten, aber – aus ästhetischer Sicht – auch für uns Menschen. Bei mehr Mut zum Zulassen von Wildwuchs auf Straßenbegleitflächen und mehr blühendem Gestaltungswillen in Hausgärten und auf bisher eintönig grünen Gewerbeflächen hätten wir viele Möglichkeiten, die Dinge zum Positiven zu wenden. Dies gilt auch für die Imkerei. Sind die Honigbienen gut mit dem Notwendigen versorgt, geht es ihnen besser und sie bringen letztlich mehr Honigertrag.

Die Landwirtschaft prägt die Bienenhaltung und in vielen Kulturen braucht die Landwirtschaft auch die Imkerei. Beide sind aufs Engste miteinander verflochten. Raps, Sonnenblume und auch Buchweizen als flächenmäßig bedeutende Ackerkulturen leisten in den entsprechenden Regionen einen entscheidenden Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg der erwerbsorientierten Imkerei. Kleinflächigere Kulturen wie Saatgutproduktion (Rotklee, Hornklee, Wildblumen), Mohn, Spargel, Kräuter und Gewürze (Kümmel,



Koriander) bereichern regional-spezifisch die Nektar- und Eiweißversorgung der Bienenvölker. Bei ausreichenden Flächen im Flugkreis der Bienenvölker sind auch Ernten von Honigspezialitäten möglich, sofern das Wetter mitspielt.

In ausgeprägten Ackerbauregionen ist die Landwirtschaft eine oft unterschätzte Partnerin in der erfolgreichen Führung der Imkerei. Das Gleiche gilt vice versa für gesicherte und hohe Erträge bei vielen landwirtschaftlichen Kulturen über die Bestäubungsleistung der Honigbiene, die sie automatisch beim Sammeln von Nektar und Pollen erbringt. Dazu zählen nicht nur die oben genannten Kulturen, auch Erdbeeren, Himbeeren, Gurken, Zucchini, Kürbis, Paradeiser und viele andere Gemüse- und Obstarten profitieren in Ertrag und Fruchtqualität von Bienenvölkern in der Nähe. Ohne dass die Imker:innen von diesen Pflanzenarten einen nennenswerten Mehrertrag erzielen können. Die Bedeutung der Honigbiene für die Bestäubung im Plantagenobstbau von Apfel, Birne, Marille, Pfirsich, Kirsche, Zwetschke und anderen Arten ist heute im öffentlichen Bewusstsein gut verankert.

Dort, wo in einer engen Beziehung zusammengelebt wird, gibt es nicht nur eitel Wonne, es gibt auch Reibungsflächen durch Zielkonflikte. Zu den konfliktträchtigsten Themen zählt hier sicher der konventionelle, aber auch der biologische Pflanzenschutz. Die enge Zusammenarbeit von Praxis, Beratung, Firmen, der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) sowie der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) trägt dazu bei, das Risiko für die Umwelt und Honigbienen im Besonderen durch Pflanzenschutzmaßnahmen auf ein Minimum zu begrenzen, wenn nicht sogar auszuschalten. Dazu zählen auch die Warndienste für den minimalen und dafür gezielten Einsatz von Wirkstoffen (Schadsschwellen), Berücksichtigung von allen ackerbaulichen Maßnahmen zur Reduzierung des Krankheits- und Schädlingsdrucks (Fruchtfolge,

Bodenbearbeitung, Zwischenfrüchte, Bestandsdichte etc. - Stichwort „Integrierter Pflanzenschutz“) und die Züchtung krankheits- und schädlingsresistenter bzw. -toleranter Sorten unserer Kulturpflanzen.

Ein gänzlicher Verzicht auf den chemischen Pflanzenschutz im konventionellen und biologischen Landbau ist unrealistisch. Gesellschaftliche Themen wie beispielsweise Versorgungssicherheit, Familieneinkommen, Preisniveau der (Grund-)Nahrungsmittel sowie erschwerende Produktionsbedingungen wie die Klimaveränderung und das Auftreten von invasiven Arten stellen den Pflanzenbau vor erhebliche Herausforderungen. In den Einkaufstaschen der Österreicher:innen finden sich nur konstant 13 % Bio-Lebensmittel (Anteil an eingekauften Lebensmitteln; Quelle: RollAMA).

Österreich ist seit vielen Jahren das Land mit der höchsten Teilnahmequote an den EU-geförderten landwirtschaftlichen Umweltprogrammen. Das ist für die landesweite Bienenhaltung durchaus von hoher Relevanz. Für Imker:innen ist das bereits zur Selbstverständlichkeit geworden und sie nehmen die positiven Auswirkungen kaum mehr wahr. Denn sie haben bisher auch noch keine wirklich gravierenden Probleme, zum Beispiel mit der Eiweißversorgung unserer Bienenvölker, wie dies in manchen Ländern Europas bereits der Fall ist (Italien, Spanien, Frankreich), wo diese seit den letzten 15 Jahren zunehmend ernsthafte Sorgen bereitet. Das österreichische Umweltprogramm ÖPUL fördert eine Reihe von Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der biologischen Vielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion. Dazu zählen im Ackerbau die Anlage von Brachen und Biodiversitätsflächen mit insektenblütigen Pflanzen, blühende Untersaaten, die Sicherung und Schaffung von Lebensraum-Verbundsystemen wie Hecken, Feldgehölze und Baumgruppen sowie letztlich auch die Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln.

Im Grünland, das rund 45 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche einnimmt, haben sich in den letzten 30 Jahren die Anforderungen für die gesunde und leistungsgerechte Futtermittelversorgung der Rinder, Schafe und Ziegen grundlegend geändert. Die Schnitthäufigkeit hat sich erhöht auf vier und fünf Schnitte. Wir haben es heute mit Wirtschaftsgrünland zu tun, für das ein höherer Anteil an Gräsern typisch ist und weniger blühende „Bienen-Pflanzenarten“ aufweist. Besonders in den Sommermonaten, in denen extensivere, blütenreiche Wiesen für die Entwicklung der Bienenvölker wichtig wären. Auch wenn dieser Zielkonflikt schwer aufzulösen ist, so gibt es doch vielversprechende Ansätze, dem entgegenzuwirken. Spätere erste Mahd, die Neuanlagen von Biodiversitätsflächen unter Verwendung vielfältiger Blütmischungen sowie das Belassen von Altgrasstreifen können auch im Grünland



artenreiche Lebensräume schaffen. Neue Konzepte zur Gestaltung der Nutzung von Grünlandflächen innerhalb des Grünlandbetriebes, wie zum Beispiel die „Abgestufte Bewirtschaftung“, ermöglichen – gemeinsam mit den Säumen von Landschaftselementen – wieder ein Mehr an blühenden Kräutern, die einen wichtigen Beitrag zur „Läppertracht“ für Honigbienen, Wildbienen und Schmetterlingen leisten.

Nicht zuletzt wird auf die Forstwirtschaft und ihre Bedeutung für die Imkerei verwiesen. Schlagflächen nach Schäden durch Windwurf und Borkenkäfer, aber auch durch reguläre Holznutzung, werden in den Jahren danach von insektenblütigen Arten besiedelt, wie Himbeere, Brombeere, Faulbaum und Fingerhut. Nicht immer zur Freude der Forstwirt:in. Gezielte Gestaltungsmöglichkeiten für bienenfreundliche Wälder bietet der aktuelle Umbau der Baumartenzusammensetzung zu klimafitten Wäldern. Linde, Bergahorn, Spitzahorn, Kirsche, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling und Edelkastanie eignen sich – je nach Standort – als Mischbaumarten für zukunftsfähige Waldbestände. Sie können nach einer oft hundertjährigen Periode mit reinem Nadelwald zudem mit ihrem Wurzelsystem und ihrem besser abbaubaren Laub die Bodenqualität und Wasserhaltefähigkeit deutlich verbessern. Eine Win-win-Situation für klimafitte Forstwirtschaft, Imkerei und Umwelt.

Digitale Bienenwanderbörse – Vernetzung von Imkerei und Landwirtschaft

Die Bestäubung durch Honigbienen steigert Ertrag und Qualität vieler Kulturpflanzen. Umgekehrt brauchen Imker:innen verlässliche Trachtquellen für gesunde Völker und hochwertigen Honig. Genau hier setzt die Bienenwanderbörse an – eine digitale Plattform, die Imker:innen und Landwirt:innen unkompliziert vernetzt.

Was ist die Bienenwanderbörse?



Die Plattform **www.bienenwanderboerse.at** ist ein kostenloser Online-Service, über den Landwirt:innen Standorte mit interessanten Trachtpflanzen – wie Ackerkulturen, Streuobstwiesen, Blüh- oder Waldflächen – eintragen können.

Imker:innen haben die Möglichkeit, diese Angebote online einzusehen und bei Interesse Kontakt aufzunehmen. Über die bereitgestellten Kontaktdaten lassen sich Details wie Aufstellzeitraum, Anfahrt oder etwaige Bestäubungsprämien unkompliziert klären. Voraussetzung für die Nutzung ist eine einmalige Registrierung.



Abbildung 13: Bienenwanderbörse – eine digitale Plattform, die Imker:innen und Landwirt:innen unkompliziert vernetzt

Welche Vorteile bietet die kostenlose Serviceplattform?

Landwirt:innen profitieren von einer gesicherten Bestäubung. Diese steigert nicht nur die Frucht- und Samenerträge, sondern verbessert auch die Qualität der Produkte. Imker:innen wiederum finden gezielt attraktive Standorte für ihre Bienenvölker – besonders wichtig für höherpreisige Sortenhonige. Die Plattform zeigt für die Bienenwanderung gesperrte räumliche Zonen wie Reinzuchtbelegstellen oder Sperrkreise bei Bienenkrankheiten klar an, sodass Wanderungen sicher und gesetzeskonform geplant und durchgeführt werden können. Zusätzlich stellt die Plattform fundierte Fachinformationen zur Verfügung – etwa zur Auswahl geeigneter Kulturen, zu Anforderungen an die Flächen sowie zur optimalen Abstimmung zwischen der Anzahl der Bienenvölker und der Flächengröße.

Wo ist die Bienenwanderbörse verfügbar?

Die Bienenwanderbörse wurde 2020 von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, dem NÖ Imkerverband, dem Österreichischen Erwerbsimkerbund und dem Land Niederösterreich ins Leben gerufen. Inzwischen ist das Angebot neben Niederösterreich auch in Oberösterreich, der Steiermark und Wien verfügbar. Weitere Bundesländer könnten künftig folgen.

Neugierig geworden?

Unter dem Menüpunkt „So funktioniert’s“ auf der Website **www.bienenwanderboerse.at** finden sich praktische Informationen zur Nutzung der Plattform. Einfach reinschauen, registrieren – und die nächste Wanderung planen.



Foto: Elisabeth Lehner, Österreich

ÖPUL – Biodiversität und Imkerei

Das Agrarumweltprogramm „ÖPUL“ (= Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) wird seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 angeboten.



Detailinformationen zum ÖPUL finden Sie unter:
www.biene-oesterreich.at



sind insbesondere die vielfältigen ÖPUL-Maßnahmen zu nennen, aber auch die Forschungsaktivitäten, welche die Förderung der Entwicklung von alternativen Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz forcieren.

Der „Integrierte Pflanzenschutz“ setzt auf eine Vielzahl von Maßnahmen. Diese reichen von der Feldhygiene über Standort- und Sortenwahl bis hin zu direkten Maßnahmen wie z. B. mechanischem und auch chemischem Pflanzenschutz. Hierbei werden Schadschwellen sowie Warndienst und Prognosemodelle beachtet, damit Pflanzenschutz nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sondern auch möglichst umweltschonend erfolgt. Darüber hinaus dürfen Profi-Pflanzenschutzmittel nur noch von sachkundigen Personen mit einem Pflanzenschutz-Sachkundeausweis gekauft und verwendet werden.

Bienen und Pflanzenschutz

Insekten und besonders Bienen sind das Rückgrat einer intakten Umwelt und Natur, ihre Bestäubungsleistung hat einen enormen wirtschaftlichen Wert. Gerade für eine verantwortungsbewusste, nachhaltige sowie flächendeckende landwirtschaftliche Produktion ist die unverzichtbare Bestäubungsfunktion der Bienen für das gesamte Ökosystem von immenser Bedeutung. Die Sicherung der Bienengesundheit und der Schutz der Bienen liegen somit im Interesse der Allgemeinheit und im Besonderen im Interesse der Landwirtschaft. Dementsprechend orientiert sich die österreichische Landwirtschaft an naturnahen Pflanzenschutzmaßnahmen und räumt nachhaltigen biologischen sowie anderen nichtchemischen Methoden den Vorzug ein. Österreich hat zahlreiche Maßnahmen für eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion sowie für die Reduktion bzw. den Verzicht chemischer Pflanzenschutzmittel etabliert. Hier

Das umfassende und strenge Wirkstoffgenehmigungsverfahren auf EU-Ebene, das die Einbindung zahlreicher Expert:innen der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde, der Europäischen Chemikalienagentur und der wissenschaftlichen Einrichtungen aller Mitgliedstaaten vorsieht, ist ein Garant dafür, dass bei einer bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und das Grundwasser sowie keine unververtretbaren Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Rahmen des nationalen Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln erfolgt ebenfalls eine umfassende Prüfung entsprechend EU-weit harmonisierter Bewertungskriterien. Ein wichtiger Bestandteil der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln ist auch eine Abschätzung des Risikos für Bienen. Diese erfolgt ebenfalls auf Basis von EU-weit anerkannten Kriterien. Gegebenenfalls werden in den Zulassungsbestimmungen risikomindernde Auflagen und Be-

dingungen für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels vorgeschrieben, um ein hohes Schutzniveau für Bienen zu gewährleisten (beispielsweise „Spe 8: bienengefährlich – keine Anwendung während der Blüte“).

Verdacht auf Bienenvergiftung – Was kann man tun?

Bienenvergiftungen können beispielsweise durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, durch böswilliges menschliches Verhalten (Frevel), durch Industrieabgase oder durch giftigen Nektar verursacht werden. Die Vergiftungssymptome können sehr unterschiedlich sein. In einem Fall kann massenhafter Bientotenfall vor der Flugfront, auf Flugbrettern oder im Inneren des Stockes beobachtet werden, unter anderen Umständen gibt es eine stetige Abnahme der Volksstärke ohne merkbaren Totenfall.

Weitere Vergiftungsanzeichen sind starke, plötzliche Abnahme von Bienenflug und Volksstärke, krabbelnde und kreiselnde Bienen vor dem Flugloch, Kämpfe und Beißereien am Flugloch, schleppe Volksentwicklung und Leistungseinbußen bei chronischen Vergiftungen. Intensives Putzen, Unruhe, Stechlust, zuckende und zitternde Bienen, tote Pollensammlerinnen mit Höschen in und vor Beuten sowie Bienen mit ausgestrecktem oder pinselförmig aufgefächertem Rüssel sind ebenfalls Anzeichen von Vergiftungen.

Die Unterscheidung von Vergiftungssymptomen und anders entstandenen Symptomen ist oft schwierig. Viele dieser Symptome können auch durch Krankheiten ausgelöst werden. Beim Auftreten von plötzlichen Bienenschäden kann vor Ort am Bienenstand meist nicht geklärt werden, ob ein gerichtlich strafbarer Tatbestand (z. B. Sachbeschädigung, Bienenfrevel), eine unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmittel, eine Bienenkrankheit, -seuche, Biozide, sonstige Umwelteinflüsse oder natürliche Ursachen (z. B. Kälte, Mangelernährung, natürliche Feinde) vorliegen. Neben der Vor-Ort Erhebung am Bienenstand kann eine analytische Erhebung in einem zertifizierten Labor wichtige Erkenntnisse zur Ursache der Bienenschäden liefern. Diese ist kostspielig, weshalb es ratsam ist, eine Übernahme der Untersuchungskosten vor der Einsendung der Proben zu klären. In manchen Bundesländern gibt es Unterstützung vom jeweiligen Landesverband, der Landwirtschaftskammer bzw. Landesregierung.

Im Falle eines Bienenvergiftungsverdachts und einer Anzeige bei der Polizei sind möglichst rasch nach Schadenseintritt im Beisein einer Zeugin /eines Zeugen (z. B. Bienensachverständige) Proben (inkl. Rückstellprobe) zu sammeln, zu beschriften und im Tiefkühlschrank zu lagern. Ebenso ist ein Probenprotokoll mit Datum, Name, Anschrift, Bezeichnung des Bienenstandes und einer ausführlichen Beschreibung der vorgefundenen Situation anzufertigen. Eine Fotodokumentation ist ebenfalls hilfreich.

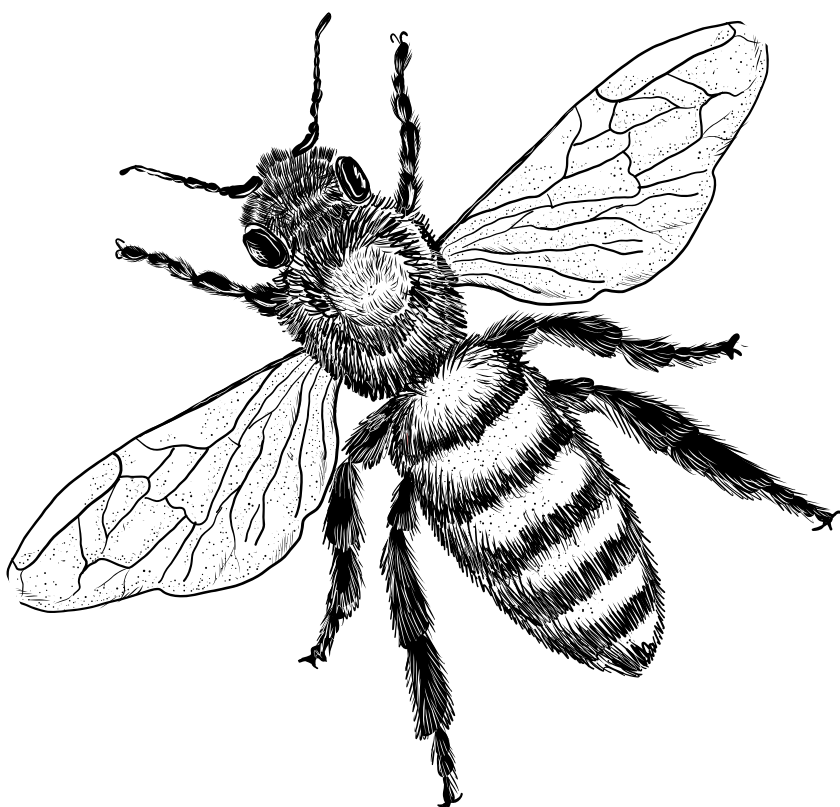




Foto: Carnica Singer

14. Übersicht imkerliche Fachrechtsmaterie

In dieser Broschüre wird auf zahlreiche nationale sowie europäische Rechtsvorschriften Bezug genommen. Auf den folgenden Seiten sind die wichtigsten Inhalte zusammengefasst. Nationale Rechtsvorschriften sind über das Rechtsinformationssystem (RIS, www.ris.bka.gv.at) abrufbar, EU-Rechtsakte sind über EUR-Lex (<https://eur-lex.europa.eu/>) abrufbar.

1. Bienengesundheit

Die Bienengesundheit wird durch das Tiergesundheitsgesetz 2024 (TGG, BGBl. I Nr. 53/2024, idgF) geregelt, das am 1. Juli 2024 in Kraft getreten ist. Es ersetzt das Bienenseuchengesetz, enthält Sonderbestimmungen für Bienen (§ 49 bis § 56) und stellt die nationale Umsetzung des EU-Tiergesundheitsrechtsakts (AHL, Animal Health Law, Verordnung (EU) 2016/429, idgF) dar.

Wichtige Punkte im TGG umfassen:

- **Meldepflicht für Krankheiten** wie z. B. Amerikanische Faulbrut und Varroose
- **Bekämpfungsmaßnahmen** bei Bienenseuchenausbrüchen

2. Bienenhaltung und -zucht

In Österreich ist die Bienenhaltung nicht nur durch bundesweite Gesetze wie das Tiergesundheitsgesetz (TGG) geregelt, sondern auch durch **landesrechtliche Bestimmungen**, die je nach Bundesland variieren. Jedes Bundesland kann zusätzliche Vorschriften zur Bienenhaltung erlassen, z. B. zu:

- Standortvorgaben für Bienenstöcke,
- Mindestabständen zu Wohngebieten oder landwirtschaftlichen Flächen,
- Wanderimkerei,
- Reinzuchtgebieten.

Diese Bestimmungen finden sich in den Bienenwirtschafts- bzw. Bienenzuchtgesetzen der Länder:

- **Burgenland** - Gesetz vom 26. November 1964 über die Bienenzucht (Bienenzuchtgesetz), LGBl. Nr. 14/1965 (idgF)
- **Kärnten** - Gesetz vom 5. Juli 2007 über das Halten und die Zucht von Bienen (Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz – K-BiWG), LGBl. Nr. 63/2007 (idgF)
- **Niederösterreich** - Niederösterreichisches Bienenzuchtgesetz, LGBl. Nr. 6320/2009 (idgF)
- **Oberösterreich** - Oberösterreichisches Bienenzuchtgesetz, LGBl. Nr. 45/1983 (idgF)

- **Salzburg** - Gesetz vom 3. November 1967 über das Halten und die Zucht der Bienen im Lande Salzburg (Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz – Sbg. BWG), LGBl. Nr. 11/1968 (idgF)
- **Steiermark** - Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz – BZG, LGBl. Nr. 18/1998 (idgF)
- **Tirol** - Gesetz vom 13. März 1980 über das Halten und die Zucht von Bienen (Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 24/1980 (idgF)
- **Vorarlberg** - Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen (Vorarlberger Bienenzuchtgesetz), LGBl. Nr. 20/1990 (idgF)
- **Wien** - Landesgesetz über die Haltung und Zucht von Bienen sowie Wanderung (Bienenzuchtgesetz Wien), LGBl. Nr. 56/2000 (idgF)

In der **Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung** (TKZVO, BGBl. II Nr. 291/2009, idgF) finden sich die Bestimmungen zur Kennzeichnung von Bienenständen und die VIS-Meldepflicht.

Weiters gibt es die EU-weit gültige **Bio-Verordnung 2018/848 (idgF)**, die Bestimmungen zur Bio-Imkerei enthält. Diese umfassen z. B. Vorgaben zu Standortwahl, Fütterung und Krankheitsvorsorge. Zusätzlich kann es noch spezielle Anforderungen der Bio-Verbände (z. B. Bio Austria oder Demeter) geben.

3. Lebensmittelrechtliche Bestimmungen

In Österreich gibt es klare gesetzliche Vorgaben zum **Inverkehrbringen** und zur **Kennzeichnung von Bienenprodukten**, insbesondere für Honig. Diese Regelungen sind in der **Honigverordnung (BGBl. II Nr. 40/2004, idgF)** festgelegt. Bei der Kennzeichnung müssen außerdem die Bestimmungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) und der Verord-

nung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln (EG-ClaimsV, Verordnung (EU) 1924/2006) berücksichtigt werden. Für Bio-Honig müssen zusätzlich die Bestimmungen der **EU-Bio-Verordnung 2018/848 (idgF)** beachtet werden. Informationen zur Zusammensetzung und Kennzeichnung finden sich außerdem noch im **Österreichischen Lebensmittelbuch, Kapitel B 3 – Honig**. Hygienebestimmungen für die Erzeugung von Bienenprodukten finden sich im **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, idgF)**, als Hilfestellung zur praktischen Umsetzung sei hier auf die **Leitlinie für eine gute Hygienepaxis in Imkereibetrieben des Österreichischen Lebensmittelbuchs** (<https://www.lebensmittelbuch.at/lebensmittelbuch/a-2-hygiene/teil-d-leitlinien-fuer-umgang-mit-lebensmitteln-tierischen-ursprungs/leitlinie-fuer-eine-gute-hygienepraxis-in-imkereibetrieben>) verwiesen.

Eine praxisnahe Übersicht über viele rechtlichen Bestimmungen findet sich außerdem in folgendem Buch: Brandl/Klausberger, **Recht für Imker:innen** (2. Aufl. 2023) Wien: MANZ Verlag ISBN 978-3-214-02503-8.



15. Weiterführende Literatur

Grünlandnutzung aus der Sicht der Bienen

Autor: Peter Frühwirth

Symbiose – Imkerei und Landwirtschaft, eine spannende Partnerschaft

Redaktion: Peter Frühwirth, Günter Rohrer

Die Linde - Plädoyer für einen Bienenbaum

Autor: Peter Frühwirth

Spätblühende Zwischenfrüchte – für die Honigbiene ein gefährlicher Anachronismus

Autor: Peter Frühwirth

Faktencheck: Biene. Ein Kommentar

Autor: Peter Frühwirth

Erhebung von Grundlagen zur Bewertung insekten-schonender Mähtechniken im Wirtschaftsgrünland und in artenreichen Magerwiesen

Autoren: Johannes Hintringer, Roman Braun, Dirk Louis Schorkopf, Josef Mayr, Linde Morawetz, Oliver Alber, Martin Baumgartner, Christian Ernst, Johann Neumayer, Peter Frühwirth, Michael Fritscher, Franz Handler, Martin Schwarz, Bärbel Pachinger

Einstieg in die Bio-Bienenhaltung

Herausgeber: Bio Austria

Varroa-Bekämpfung – Literatur, Merkblätter und Videos

Herausgeber: AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit

- Varroa-Bekämpfung einfach – sicher – erfolgreich (2., völlig neu überarbeitete Auflage), Rudolf Moosbeckhofer et al., AGES
- Anwendung von Tierarzneimitteln gegen die Varroamilbe
- Biologie, Diagnose und Bekämpfungsstrategie der Varroamilbe
- Biotechnische Methoden zur Varroabekämpfung
- Selektion auf Varroatoleranz
- Informationsbroschüre Varroa-Bekämpfung
- Gemülldiagnose – Natürlicher Milbenfall beurteilen
- Dokumentation der Varroabehandlung – Übersicht und Planung
- Merkblatt: Amtliche Probeneinsendung Bienenkrankheiten
- Merkblatt: Private Probeneinsendung
- Untersuchungsauftrag und Probenbegleitschein Bienenkrankheiten
- Video: Biologie der Varroamilbe
- Video: Sommerbehandlung mit Ameisensäure
- Video: Totale Brutentnahme
- Video: Winterbehandlung mit Oxalsäure

Monitoring und Warnsysteme

- Velutina-Meldeportal und Varrowarndienst

Recht für Imker:innen

Herausgeber: Ernst Brandl und Philipp Klausberger, ISBN: 978-3-214-02503-8

16. Wichtige Adressen



Biene Österreich
www.biene-oesterreich.at



**OÖ Landesverband für
Bienenzucht mit Imkerschule**
www.bzv-ooe.at/imkerschule



Österreichischer Erwerbsimkerbund
www.erwerbsimkerbund.at



Bienenzentrum Oberösterreich
www.bienenzentrum.at



Österreichischer Imkerbund
www.imkerbund.at



**Kärntner Landesverband für Bienen-
zucht mit Imkerschule**
www.imkerschule.org



Burgenländischer Imkereiverband
www.imker-burgenland.at



**Tiroler Landesverband für
Bienenzucht**
www.tirolerimkerverband.at



**Landesverband für Bienenzucht
Wien mit Imkerschule**
www.imkerschule-wien.at



**Tiroler Imkerschule des
Bildungszentrums LLA Imst**
www.lla-imst.at



**NÖ Imkerverband und
Imkerschule Warth**
www.no-imkerverband.at



**Vorarlberger Imkerverband und
Bäuerliche Schul- und Bildungszent-
rum (BSBZ) Hohenems (alle Theorie-
einheiten finden im BSBZ Hohenems
bzw. Praxiseinheiten an verschiede-
nen Lehr- und Vereinsbienenständen
in ganz Vorarlberg statt)**
www.viv.at



www.lfs-warth.ac.at/de/ci/kurse/



**Steirischer Landesverband für
Bienenzucht mit Imkerschule**
www.imkerzentrum.at



**Landesverband für Imkerei
und Bienenzucht Salzburg mit
Imkerschule**
www.imkerhof-salzburg.at



**Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings
und Fachausbildungsstelle**
www.lehrlingsstelle.at



**Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Klima-
schutz (BMLUK)**
<https://www.bmluk.gv.at>



Ländliches Fortbildungsinstitut
www.lfi.at



**Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
(BMASGK)**
<https://www.sozialministerium.gv.at/>



Landwirtschaftskammern
www.lko.at



**Österreichische Agentur für Ernäh-
rungssicherheit (AGES) - Abteilung
Bienenkunde und Bienenschutz**
<https://www.ages.at/>



LFI ÖSTERREICH

Schauflergasse 6 | 1015 Wien

lfi@lk-oe.at

facebook.com/LFIOesterreich

instagram.com/lfi_oesterreich

www.lfi.at